



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Genehmigungsbescheid

nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136m] unter Berücksichtigung des Repoweringings von 2 technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt

im Windvorranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau für die Standorte:

LQM 1	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5 Flurstück: 76	V150-4,2 MW
LQM 2	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5 Flurstück: 29	V150-4,2 MW
LQM 7	Gemarkung Quellendorf	Flur: 2 Flurstück: 21	V136-4,2 MW

für die

Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3 a
01069 Dresden

Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18
vom 09.09.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	5
1.1	Genehmigungsgegenstand	5
1.2	Umfang der Genehmigung	5
1.3	Repowering	6
1.4	Andere behördliche Entscheidungen	6
1.5	Befristung der Genehmigung	6
1.6	Erlöschen der Genehmigung	6
1.7	Anordnung der sofortigen Vollziehung	6
1.8	Kostenträger des Verfahrens	6
II.	Antragsunterlagen	7
III.	Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen	7
IV.	Nebenbestimmungen	7
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	7
4.2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
4.2.1	Aufschiebende Bedingung	8
4.2.2	Nebenbestimmungen	9
4.3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
4.3.1	Allgemeine Anforderungen	9
4.3.2	Geräuschemissionen	10
4.3.3	Immissionen durch Schattenwurf	13
4.3.4	Eisabwurf/Eisabfall	14
4.3.5	Betriebseinstellung	14
4.4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
4.4.1	Bedingung	15
4.4.2	Auflagen zum Schutz u. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	15
4.5	Brand- und katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
4.6	Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	18
4.7	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	18
4.8	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	19
4.9	Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	20
4.10	Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	24
4.11	Bundeswehr	25
4.12	MIDEWA	25
4.13	Mitnetz Strom	26
V.	Begründung	26
5.1	Antragsgegenstand	26
5.2	Verfahren und Rechtsgrundlagen	26
5.3	Repowering	27
5.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	27

5.5	Öffentlichkeitsbeteiligung	28
5.6	Träger öffentlicher Belange	30
5.7	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	31
5.7.1	Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt IV Nr. 4.1)	31
5.7.2	Raumordnung	31
5.7.3	Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt IV Nr. 4.2)	32
5.7.4	Immissionsschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4.3)	34
5.7.5	Naturschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4.4)	38
5.7.6	Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt IV Nr. 4.5)	44
5.7.7	Straßenverkehrsrecht (Abschnitt IV Nr. 4.6)	44
5.7.8	Bodenschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4.7)	44
5.7.9	Abfallrecht (Abschnitt IV Nr. 4.8)	44
5.7.10	Luftfahrtrecht (Abschnitt IV Nr. 4.9)	45
5.7.11	Arbeitsschutz (Abschnitt IV Nr. 4.10)	45
5.7.12	Bundeswehr (Abschnitt IV Nr. 4.11)	46
5.7.13	MIDEWA (Abschnitt IV Nr. 4.12)	46
5.7.14	Mitnetz Strom (Abschnitt IV Nr. 4.13)	46
5.8	Entscheidung	46
5.9	Sofortige Vollziehung	46
VI.	Kosten	48
VII.	Anhörung	48
VIII.	Hinweise	48
8.1	Allgemeine Hinweise	48
8.2	Hinweise Landkreis Harz zum Repowering	48
8.3	Baurecht-/ Planungsrecht	49
8.4	Immissionsschutzrecht	49
8.5	Naturschutzrecht	50
8.6	Straßenverkehrsrecht / Tiefbau	50
8.7	Bodenschutzrecht	51
8.8	Wasserrecht	51
8.9	Abfallrecht	51
8.10	Luftfahrtrecht	53
8.11	Hinweise sonstiger TöB's und Medienträger	53
8.12	Zuständigkeiten	54
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	55
	Anlagenverzeichnis	56
	Anlage 1 – Übersicht Antragsunterlagen	56
	Anlage 2 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	59
	Anlage 3 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG	60
	Anlage 4 – Baustellenschild	61

Anlage 5 – Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)	62
Anlage 6 – Benennung eines Bauleiters (§§ 52, 55 BauO LSA)	63
Anlage 7 – Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)	63
Anlage 8 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Daten beantragte WEA	5
Tabelle 2 - Daten Repowering-WEA.....	6
Tabelle 3 - Zulässige Betriebsfahrweise Schall WEA LQM 7	11
Tabelle 4 - Zulässige Betriebsfahrweise Schall WEA LQM 1+2.....	11
Tabelle 5 – Maßgebliche Immissionsorte_Geräuschimmissionen, zulässige IW tags/nachts u. kurzzeitige Geräuschspitzen tags/nachts.....	12
Tabelle 6 – Maßgebliche Immissionsorte_Schattenwurf.....	13
Tabelle 7 - Antragsunterlagen	56
Tabelle 8 - Ergänzungen/Nachreichungen	58

I. Entscheidung

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 10, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3 a
01069 Dresden

vom 12.02.2018, letztmalig geändert am 13.02.2019 sowie ergänzt am 27.11.2019, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundamentterhöhung), Rotordurchmesser 136] unter Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt im Windvorranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau für die Standorte LQM 1 Gemarkung Libbesdorf Flur: 5, Flurstück: 76 (Typ V150-4,2 MW), LQM 2 Gemarkung Libbesdorf Flur: 5, Flurstück: 29 (Typ V150-4,2 MW) sowie LQM 7 Gemarkung Quellendorf Flur: 2, Flurstück: 21 (Typ V136-4,2 MW) erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-4,2 MW sowie auf 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4,2 MW mit folgenden Daten:

Tabelle 1 - Daten beantragte WEA

WEA	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Standortkoordinaten ETRS 89/UTM Zone 32N	
						Rechtswert	Hochwert
LQM1	Vestas V 150	4.2 MW	166 m	150 m	241 m	714.325	5.741.767
LQM2	Vestas V 150	4.2 MW	166 m	150 m	241 m	714.488	5.742.400
LQM7	Vestas V 136	4.2 MW	115 m (112 m Turm + 3 m Fundamentterhöhung)	136 m	183 m	715.641	5.739.567

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gem. Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Repowering

Für die unter Punkt 1.2 genannten Windenergieanlagen (WEA) werden folgende WEA bzw. WKA außerhalb von Windvorranggebieten aber innerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalt zurückgebaut:

Tabelle 2 - Daten Repowering-WEA

Bezeichnung	WKA 1 (Nord)	WKA 2 (Süd)
Typ	Enercon E 40	Enercon E 40
Nabenhöhe	65 m	65 m
Rotordurchmesser	40 m	40 m
Nennleistung	500 kW	500 kW
Gemarkung	Ditfurt	Ditfurt
Flur	6	6
Flurstück	86/4	86/4; 58/2
UTM X	652937	652924
UTM Y	5742532	5742437
ALIS Anlagennummer	45380	45381
Betriebsstättennummer	18562	18562

Der Rückbau der Bestandsanlagen wird im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Die erforderliche Abbruchanzeige ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Diese ist gesondert beim zuständigen Bauordnungsamt des Landkreises Harz zu beantragen.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

1.5 Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung wird auf Antrag des Vorhabenträgers für einen Zeitraum von 25 Jahren befristet. Die Befristung beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, d.h. nach abgeschlossenem Probebetrieb ab der ersten unter Punkt 1.2 aufgeführten Windenergieanlage.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

1.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 - Übersicht Antragsunterlagen - genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt IV Ziffer 4.2.1, 4.3.2.1 und 4.4.1 erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1

Die Inbetriebnahme der unter Punkt 1.2 genehmigten WEA LQM1+2 (V150-4,2 MW) sowie WEA LQM7 (V136-4,2 MW) darf erst erfolgen, wenn die Betreiberpflichten im Rahmen des Rückbaus der unter Punkt 1.3 genannten WKA 1 (Nord)-Enercon E40 und WKA 2 (Süd)-Enercon E40 vollständig erfüllt sind und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Nachweis von der zuständigen Behörde des Landkreises Harz dazu vorliegt.

Der Rückbau beinhaltet die vollständige Beseitigung der Anlagen einschließlich der zugehörigen Fundamente, Kranstellflächen und nicht mehr erforderlicher Zuwegungen.

Die beabsichtigte Stilllegung der zurückzubauenden Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Landkreis Harz) rechtzeitig nach § 15 Abs.3 BImSchG anzuzeigen (siehe hierzu VIII. Hinweise, Nr. 8.2.1).

4.1.2

Die beantragten Windenergieanlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten, in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen, zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

4.1.3

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

4.1.4

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4.1.5

Der Beginn der Bauarbeiten (ab Baugrubenaushub) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.1.6

Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

4.1.7

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.8

Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n), ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Schlussabnahme zu beantragen. Im Rahmen der Abnahme ist die

4.2.2 Nebenbestimmungen

4.2.2.1

Vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenlagen der Anlagen (§ 71 Abs.7 BauO LSA i. V. m. § 80 Abs.1 BauO LSA) eingehalten sind. Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlagen ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten (Absteckriss).

4.2.2.2

Bezugnehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 30.01.2019 ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

4.2.2.3

Der Bauherr hat einen Bauleiter/Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zu verwenden ist hierfür das Formular gem. Anlage 6 des Bescheids (vgl. §§ 52 und 55 BauO LSA).

4.2.2.4

Die Bauüberwachung muss durch einen Prüfenieur für Standsicherheit erfolgen (vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA).

4.2.2.5

Der Baubeginn nach § 71 Abs.8 BauO LSA ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfenieur für Standsicherheit mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Zu verwenden ist hierfür das Formular Baubeginnanzeige gem. Anlage 7 des Bescheids.

4.2.2.6

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zu verwenden ist hierfür das Formular Nutzungsaufnahme gem. Anlage 5 des Bescheids (vgl. § 81 Abs.2 Satz 1 BauO LSA).

Mit der Anzeige ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise/Bescheinigungen enthalten:

- Bauleitererklärung/Fachbauleitererklärung (Formular Anlage 6 des Bescheids),
- Unternehmererklärungen,
- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- Bescheinigung des Sachkundigen Blitzschutz.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.3.1 Allgemeine Anforderungen

Bei Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlagen ist der Stand der Technik gem. § 5 Abs. 1 Pkt. 2 BImSchG, und insbesondere im Hinblick auf die Lärminderung gem. den Nr. 2.5, 3.1b und 3.3 der TA Lärm, fortlaufend zu berücksichtigen (Vorsorgepflicht).

4.3.2 Geräuschimmissionen

4.3.2.1 Aufschiebende Bedingung

Der Betrieb der WEA LQM1, LQM2 sowie LQM7 ist im Nachtzeitraum gemäß Nebenbestimmung 4.3.2.3 erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel der WEA V136-4,2 und V150-4,2 der oberen Vertrauensgrenze $L_{e, max}$ sowie die Schalleistungspegel der einzelnen Oktavspektren und $L_{e, max, Okt}$ mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. Richtlinie vorzunehmen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt}$ dB(A) gem. Nebenbestimmung Nr. 4.3.2.5 / Tab. 3 und 4 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros IDU IT+Umwelt GmbH, Bericht-Nr. S0776-5 vom 30. Juli 2019 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA LQM1, LQM2 und LQM 7 die in Tabelle 14 der Schallprognose des Ingenieurbüros IDU IT+Umwelt GmbH, Bericht-Nr. S0776-5 vom 30. Juli 2019 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, die denen in der dem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Schallprognose entsprechen.

4.3.2.2 Abnahmemessung

Die Abnahmemessung hat durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle, auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) zu erfolgen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Die Abnahmemessung ist gem. den Bestimmungen unter NB 4.3.2.3 Überwachungsmessungen durchzuführen

Liegt vor Durchführung der Abnahmemessung der jeweiligen WEA (V136-4,2 MW od. V150-4,2MW) der Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf eine Abnahmemessung des jeweiligen WEA-Typs unter Berücksichtigung von Punkt 4.1 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand: 30.06.2016 verzichtet werden, wenn der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde. Als Nachweisfrist gilt auch hier max. 12 Monat nach Inbetriebnahme.

4.3.2.3 Überwachungsmessung

Sollte eine Überwachungsmessung erforderlich sein, ist diese durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in den Nebenbestimmungen NB 4.3.2.5 festgelegten $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ gem. Nebenbestimmung Nr. 4.3.2.5 / Tab. 3 und 4 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros IDU IT+Umwelt GmbH, Bericht-Nr. S0776-5 vom 30. Juli 2019 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA LQM1, LQM2 und LQM 7 die in Tabelle 14 der Schallprognose des Ingenieurbüros IDU IT+Umwelt GmbH, Bericht-Nr. S0776-5 vom 30. Juli 2019 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

4.3.2.4

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

4.3.2.5

Für den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen 1xV136-4,2 MW und 2xV150-4,2 MW sind während des Tages- und Nachtzeitraums folgende Einzahlwerte des Schalleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum ($L_{e,max}$ und $L_{e,max,Okt}$ / obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90%) im Modus PO1 mit einer maximalen Leistung von 4.2000 kW zulässig:

Tabelle 3 - Zulässige Betriebsfahrweise Schall WEA LQM 7

WEA-Standort LQM 7	Typ V136-4,2 MW		Fahrweise tags (6-22 Uhr) und nachts (22-6 Uhr) im Betriebsmodus PO1 Maximal zulässiger Schalleistungspegel für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90% $L_{e,max} = 105,6$ dB(A)					
Berücksichtigte Unsicherheiten:			$\sigma_R = 0,5$ dB	$\sigma_P = 1,2$ dB	$\sigma_{P_{rog}} = 1,0$ dB			
Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA im Modus PO1	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8
$L_{e,max,Okt}$ dB(A)	86,5	94,2	98,9	100,7	99,6	95,5	88,6	78,5
$L_{o,Okt}$ dB(A)	86,9	94,6	99,3	101,1	100,0	95,9	89,0	78,9

Tabelle 4 - Zulässige Betriebsfahrweise Schall WEA LQM 1+2

WEA-Standort LQM 1, 2	Typ V150-4,2 MW		Fahrweise tags (6-22 Uhr) und nachts (22-6 Uhr) im Betriebsmodus PO1 Maximal zulässiger Schalleistungspegel für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90% $L_{e,max} = 106,6$ dB(A)					
Berücksichtigte Unsicherheiten:			$\sigma_R = 0,5$ dB	$\sigma_P = 1,2$ dB	$\sigma_{P_{rog}} = 1,0$ dB			
Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LWA im Modus PO1	85,9	93,6	98,2	100,0	98,9	94,8	87,9	78,0
$L_{e,max,Okt}$ dB(A)	87,6	95,3	99,9	101,7	100,6	96,5	89,6	79,7
$L_{o,Okt}$ dB(A)	88,0	95,7	100,3	102,1	101,0	96,9	90,0	80,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,OkT}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4.3.2.6

Das Betriebsgeräusch der Anlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

4.3.2.7

Die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 in der aktuellen Fassung (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

4.3.2.8

Der durch den Betrieb der 3 Windenergieanlagen (WEA LQM 1, 2, 7) hervorgerufene Beurteilungspegel L_r darf an den nachfolgenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionswerte (IW) sowie die kurzzeitigen Geräuschspitzen im Tageszeitraum (6-22 Uhr) und Nachtzeitraum (22-6 Uhr) gemäß TA Lärm nicht überschreiten.

Tabelle 5 – Maßgebliche Immissionsorte_Geräuschimmissionen, zulässige IW tags/nachts u. kurzzeitige Geräuschspitzen tags/nachts

Maßgeblicher Immissionsort	IW_{tags}	IW_{nachts}	Kurzzeitige Geräuschspitzen tags	Kurzzeitige Geräuschspitzen nachts
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO 1 – Hinter dem Rößling 4 (Mosigkau)	54	39	90	65
IO 2 – Hinter dem Rößling 3 (Mosigkau)	54	39	90	65
IO 3 – Teichdammweg 3 (Mosigkau)	54	39	90	65
IO 4 – Am Ziethetal 5 (Mosigkau)	54	39	90	65
IO 5 – Libbesdorfer Straße (WIMEX) (Mosigkau)	59	44	95	70
IO 6 – Roter Hausbusch 1 (Mosigkau)	54	39	90	65
IO 7a – Dessauer Straße 1 (Diesdorf)	54	39	90	65
IO 7b – Dessauer Straße 2 (Diesdorf)	54	39	90	65
IO 8 – Im Winkel 6 (Diesdorf)	49	34	85	60
IO 9a - Hauptstraße 1 (Quellendorf)	54	39	90	65
IO 9b - Hauptstraße 97 (Quellendorf)	54	39	90	65
IO 10 - Libbesdorfer Straße 10 (Quellendorf)	49	36	85	60
IO 11a – Mosigkauer Weg 52a (Libbesdorf)	54	39	90	65
IO 11b – Mosigkauer Weg 57 (Libbesdorf)	54	39	90	65
IO 12a – Dorfstraße 35 (Rosefeld)	54	39	90	65
IO 12b – Dorfstraße 36 (Rosefeld)	54	39	90	65
IO 13 – Libbesdorfer Straße 44a (Mosigkau)	49	34	85	60
IO 14 - Libbesdorfer Straße 8 (Libbesdorf)	54	39	90	65

4.3.3 Immissionen durch Schattenwurf

4.3.3.1

Die beantragten Windenergieanlagen der Standorte WEA LQM 1, Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 76 und WEA LQM 7, Gemarkung Quellendorf, Flur: 2, Flurstück: 21 sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, die unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IO 7a, IO 7b, IO 12a, IO 12b, IO 14 unter Berücksichtigung der Vorbelastung die meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. An den restlichen maßgeblichen Immissionsorten gilt fortlaufend, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr, ein 12-monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10. bis 30.09.).

Tabelle 6 – Maßgebliche Immissionsorte_Schattenwurf

Maßgeblicher Immissionsort	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32	
	x	y
IO 1 – Hinter dem Rößling 4 (Mosigkau)	715.340	5.743.653
IO 2 – Hinter dem Rößling 3 (Mosigkau)	715.929	5.743.470
IO 3 – Teichdammweg 3 (Mosigkau)	715.964	5.742.804
IO 4 – Am Ziethetal 5 (Mosigkau)	715.868	5.742.876
IO 5 – Libbesdorfer Straße (WIMEX) (Mosigkau)	716.285	5.741.704
IO 6 – Roter Hausbusch 1 (Mosigkau)	717.164	5.740.774
IO 7a – Dessauer Straße 1 (Diesdorf)	716.945	5.740.556
IO 7b – Dessauer Straße 2 (Diesdorf)	716.940	5.740.473
IO 8 – Im Winkel 6 (Diesdorf)	717.588	5.739.238
IO 9a - Hauptstraße 1 (Quellendorf)	715.931	5.738.492
IO 9b - Hauptstraße 97 (Quellendorf)	715.862	5.738.484
IO 10 - Libbesdorfer Straße 10 (Quellendorf)	715.564	5.738.527
IO 11a – Mosigkauer Weg 52a (Libbesdorf)	714.854	5.740.606
IO 11b – Mosigkauer Weg 57 (Libbesdorf)	714.824	5.740.635
IO 12a – Dorfstraße 35 (Rosefeld)	713.288	5.741.931
IO 12b – Dorfstraße 36 (Rosefeld)	713.271	5.741.851
IO 13 – Libbesdorfer Straße 44a (Mosigkau)	716.542	5.743.022
IO 14 - Libbesdorfer Straße 8 (Libbesdorf)	714.818	5.740.163

4.3.3.2

Die unter Nebenbestimmung (NB) 4.3.3.1 genannten maßgeblichen Immissionsorte hinsichtlich der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschalteneinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

4.3.3.3

Bei einer technischen Störung der Schattenabschaltautomatik oder des Strahlungssensors sind die unter NB 4.3.3.1 gelisteten Windenergieanlagen WEA LQM 1 und LQM 7 unverzüglich manuell oder durch eine Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltautomatik insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltautomatik und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

4.3.3.4

Die unter NB 4.3.3.2 und 4.3.3.3 festgelegten zu registrierenden Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

4.3.3.5

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit der Schattenabschaltautomatik (insbesondere die Programmierung der Schattenabschaltautomatik), ist durch den Anlagenbetreiber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

4.3.3.6

Zur Vermeidung störender Lichtblitze, sind mittelreflektierende Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813:2015-02 bei der Rotor-, Kanzel- und Turmbeschichtung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 6171-1 zu verwenden.

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Immissionsschutzbehörde die Verwendung der mittelreflektierenden Farben sowie der Glanzgrade nachzuweisen.

4.3.4 Eisabwurf/Eisabfall

4.3.4.1

Zur Vermeidung von Eisabwürfen sind die beantragten Windenergieanlagen mit einem geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden, blattbasierten Eisabwurferkennungssystem auszustatten.

Bei Erkennung der Eisbildung und Abschaltung des WEA-Standortes LQM2, ist zusätzlich die Parkposition der Rotorblätter parallel zur Bundesstraße B185 auszurichten.

Die Standorte WEA LQM1 und LQM 7 unterliegen nicht dieser besonderen Parkpositionspflicht.

4.3.4.2

Der Nachweis zur Funktionsfähigkeit sowie zur Einbindung in die Anlagensteuerung des blattbasierten Eisabwurferkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme der WEA durch eine befähigte Person (siehe hierzu Bundesverband WindEnergie e.V., Anforderungen an den Sachverständigen für Windenergieanlagen, Berlin 21.9.2007) zu prüfen und zu dokumentieren und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Immissionsschutzbehörde spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.3.4.3

Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eisabwurferkennungssystems durch eine befähigte Person (siehe hierzu Bundesverband WindEnergie e.V., Anforderungen an den Sachverständigen für Windenergieanlagen, Berlin 21.09.2007) dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Immissionsschutzbehörde jährlich (ab Inbetriebnahme) nachzuweisen.

4.3.4.4

Durch Hinweisschilder an den Zufahrtswegen der Windenergieanlagen (Mindestabstand 1,3-fache Gesamthöhe der WEA) sowie am Rosefelder Weg ist auf die Gefährdung durch Eiswurf- oder Eisabfall hinzuweisen.

Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Nutzern der Wirtschaftswege frühzeitig und eindeutig als Warnhinweise erkannt werden.

4.3.5 Betriebseinstellung

4.3.5.1

Wird beabsichtigt, den Betrieb einer WEA einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

4.3.5.2

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

4.3.5.3

Bei Stilllegung einer Windenergieanlage, ist diese jeweils gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

4.3.5.4

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, welche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windenergieanlagen errichtet wurden.

4.3.5.5

Der Abschluss des Rückbaus sowie die Wiederherstellung der Oberfläche, sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten anzuzeigen.

4.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.4.1 Bedingung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor Baubeginn eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft einer als Steuerbürgerin zugelassenen Bank in Höhe von

158.000,00 EUR (Einhundertachtundfünfzigtausend Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherungsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 77 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zahlt.

Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Grundsätzlich kann die teilweise Herausgabe der Bürgschaft bis zur maximalen Höhe der Kosten gemäß Kostenschätzung bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen oder Teilen davon verlangt werden, wenn diese Kompensationsmaßnahmen(teile) förmlich abgenommen wurden.

Nach Ablauf der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der gemäß Ersatzmaßnahmen E 2 und E 6 anzulegenden Streuobstwiesen kann für diese Maßnahmen die teilweise Herausgabe der Bürgschaft bis zu einer Summe von 25.000,00 Euro (50 v.H.: 7.000 m² x 3,50 €/m² = 24.500 €) verlangt werden.

4.4.2 Auflagen zum Schutz u. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die im Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Punkte 6.3 und 6.4.5 formulierten Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

Zur Vermeidung insbesondere artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind ergänzend bzw. konkretisierend zu den im Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Punkt 6.3 formulierten Maßnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen:

4.4.2.1

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Dazu ist auf den vorgenannten Flächen eine Hamsterbaukartierung innerhalb des dafür geeigneten Zeitraumes (Frühjahr nach Bauöffnung oder Spätsommer vor Bauschließung) nach anerkanntem methodischem Standard und mit nachweisbarer personell-fachlicher Qualifikation durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde vor Beginn der Baufeldfreimachung vorzulegen. Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, sind vor Baubeginn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Umsiedlung auf dafür geeignete Flächen vorzunehmen und die für den Erfolg der Umsiedlung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

4.4.2.2

Die Baufeldfreimachung (Baustelleneinrichtung, Oberbodenabtrag, auch der neu herzustellenden Zuwegungen und des Kranstellplatzes) ist außerhalb des Brutzeitraumes (01.03.-15.07.) vorzunehmen. Sollte der Baubeginn in die Brutzeit (01.03.-15.07.) fallen und der Zeitraum zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn mehr als 2 Wochen betragen oder die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit mindestens 2 Wochen unterbrochen werden, ist die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten während der Bauruhezeit im Brutzeitraum durch wirksame Vergrämuungsmaßnahmen aktiv zu verhindern.

4.4.2.3

Die Windenergieanlagen sind zwischen dem 01.04. und dem 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vorsorglich abzuschalten, wenn alle der folgenden Witterungsparameter gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <6,5 m/s
- Temperatur in Nabenhöhe >10°C
- kein Niederschlag.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde kalenderjährlich jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres als Nachweis vorzulegen.

4.4.2.4

Im Zeitraum 01.04.-15.07. eines jeden Jahres sind betroffene Windenergieanlagen mit Beginn von Bodenbearbeitungs-, Mahd- und Erntearbeiten im Radius von 200 m um die Windenergieanlage(n) bis einschließlich der nachfolgenden 2 Tage jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Punkt 6.4.4 folgende Maßnahmen umzusetzen:

4.4.2.5

Auf einer 130 m² großen Teilfläche des Flurstücks 164/1 der Flur 4, Gemarkung Radegast sind gemäß Ersatzmaßnahme E 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die vorhandenen baulichen Anlagen zurückzubauen, die Fläche vollständig zu entsiegeln und für die nachfolgende Anlage einer Streuobstwiese zu rekultivieren.

4.4.2.6

Auf den Flurstücken 163 und 164/1 der Flur 4 in der Gemarkung Radegast ist gemäß Ersatzmaßnahme E 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf einer Teilfläche von 2.970 m² eine Obstwiese durch Neuanpflanzung von 30 hochstämmigen Obstbäumen anzulegen und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Die Obstwiese ist mindestens 1-mal jährlich zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu berräumen. An den Obstbäumen ist im Abstand von 5 Jahren ein Erziehungs-/ Pflegeschnitt vorzunehmen.

4.4.2.7

Auf einer 100 m² großen Teilfläche des Flurstücks 1002 der Flur 2, Gemarkung Großpaschleben sind gemäß Ersatzmaßnahme E 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die baulichen Anlage des ehemaligen Wasserwerkes zurückzubauen, die Fläche vollständig zu entsiegeln und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.4.2.8

Auf dem Wegeflurstück 64 der Flur 6 in der Gemarkung Libbesdorf ist gemäß Ersatzmaßnahme E 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine 700 m lange und 5 m breite Baumreihe heimischer Baumarten anzulegen. Dazu sind 70 Bäume der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm mit einem Pflanzabstand von 10 m anzupflanzen.

4.4.2.9

Auf dem Wegeflurstück 244 der Flur 1 in der Gemarkung Libbesdorf ist gemäß Ersatzmaßnahme E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine 150 m lange und 2,50 m breite 2-reihige Baum-/Strauchhecke heimischer Arten anzulegen. Dazu sind 270 Sträucher und 30 Bäume mit einem Reihenabstand und einem Pflanzabstand in der Reihe von jeweils 1 m anzupflanzen.

4.4.2.10

Auf dem Flurstück 232/7 der Flur 5 in der Gemarkung Kleinpaschleben, sind gemäß Ersatzmaßnahme E 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf einer Teilfläche von 10.000 m² aufgelassener Kleingärten alle baulichen Anlagen und Flächenbefestigungen zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Fläche ist unter Erhalt vorhandener heimischer Gehölze zu rekultivieren, eine Obstwiese durch Neuanpflanzung von 40 hochstämmigen Obstbäumen anzulegen und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Die Obstwiese ist mindestens 1-mal jährlich zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu beräumen. An den Obstbäumen ist im Abstand von 5 Jahren ein Erziehungs-/ Pflegeschnitt vorzunehmen.

4.4.2.11

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 sowie E 4 bis E 6 ist eine Ausführungsplanung unter Berücksichtigung notwendiger Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten, die vor Maßnahmebeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

4.4.2.12

Die Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen abzuschließen. Der Abschluss ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.

4.4.2.13

Für die mit den Ersatzmaßnahmen verbundenen Pflanzmaßnahmen ist beginnend mit der Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abzusichern. Nach deren Ablauf erfolgt eine förmliche Abnahme der Pflanzmaßnahmen. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzumelden. Danach sind die Kompensationsmaßnahmenflächen bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 20 Jahre gemäß den Entwicklungszielen fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.

4.5 Brand- und katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Brandschutz

4.5.1

Die unter Kap. 2.3 erwähnte Allgemeine Information zum Brandschutz und zur Anlagensicherheit der Windenergieanlagen zur Anlage V150-4.2 MW, Dokument 0067-7797.V00 vom 21.06.2017 ist in allen Punkten Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Dort enthaltene Festlegungen und getroffene Aussagen sind einzuhalten. Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle.

4.5.2

Um den hilfeleistenden Kräften von Feuerwehr und Rettungsdienst die Anfahrt, bzw. die Standortbestimmung zu den WEA zu erleichtern, sind die neuen WEA mit einer WEA-NIS Kennung zu versehen. Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in einer Höhe von 2,5 m – 4,0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu sehen ist.

Ist der Betreiber nicht in der Datenbank für Windenergieanlagen registriert, sind zur eindeutigen Identifizierung des Standortes der WEA im Gefahrenfall andere Möglichkeiten festzulegen. Diese sind dem Amt für BKR mitzuteilen.

4.5.3

An den Zugängen der WEA ist an der Tür zum Turm das graphische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen.

4.5.4

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen sind ständig von hohem Bewuchs frei zu halten. Auf eine extensive Begrünung ist zu achten.

4.5.5

Für die Windenergieanlage sind Feuerwehrpläne zu erarbeiten. Die Pläne sind nach den Vorgaben der DIN 14095 Ausgabe Mai 2007 bzw. nach den Vorgaben des Amtes für BKR zu erstellen. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist mit dem Amt für BKR abzustimmen. Erst nach Freigabe und Bestätigung durch das Amt für BKR ist der Feuerwehrplan in 4-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben. Der Plan ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.

Katastrophenschutz

4.5.6

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150 über den Sachverhalt zu informieren.

4.6 Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

4.6.1

Verkehrsregelnde Maßnahmen beim Bau von Zuwegungen bzw. deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz, sind nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

4.7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.7.1

Sämtliche bodenverändernde Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)). Insbesondere die Lagerung und die Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können.

4.7.2

Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

4.7.3

Sollten sich bei evtl. Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)).

4.7.4

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6. Nov. 1997 für Bauschutt.

Für die Herstellung der Tragfähigkeit der WEA sind voraussichtlich Bodenaustauschmaßnahmen erforderlich, daher hat der Einsatz von Fremdmaterial (Boden, Recyclingbaustoff) ebenfalls anhand der o. g. Anforderungen der LAGA zu erfolgen.

4.7.5

Die Errichtung einer Streuobstwiese im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 2 auf dem Flurstück 163 der Flur 4 in der Gemarkung Radegast, hat vorzugsweise außerhalb des ehemaligen Deponiekörpers zu erfolgen. Sollte eine Errichtung auf dem Deponiekörper selbst vorgesehen sein, dann ist der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass die Tonabdichtung und Rekultivierungsschicht auf der Deponie durch die Ersatzmaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

4.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Abfallentsorgung während der Bauphase:

4.8.1

Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 2 AVV.

4.8.2

Gefährliche Abfälle, wie z. B. Reste von Betriebsstoffen/-mitteln, müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV)).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Bei Mengen < 20 t je Abfallart und einmaligem Anfall können diese auch über Sammelentsorgungsnachweise (siehe § 9 NachwV) an Entsorgungsfachunternehmen abgegeben werden.

4.8.3

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 sind dabei zu beachten.

4.8.4

Sollte zur Verfüllung von Baugruben, Kabelgräben bzw. Geländeregulierung ggf. ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.

Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde zulässig.

4.8.5

Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), z.B. als Bettungsschicht/Schotterpolster unter dem Sockelfundament, sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte bis Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung der Baustraßen, Zuwegungen bzw. Kranstellflächen - sind die Zuordnungswerte bis Z 1.1 siehe Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

4.8.6

Die bei der Montage anfallenden Verpackungsabfälle (ASN 15 01), soweit sie nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden müssen, unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Beauftragter Dritter ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH/Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH.

Abfallentsorgung in der Betriebsphase/bei Wartungsarbeiten:

4.8.7

Alle in der Betriebsphase bzw. bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle (Abfälle aus der Handhabung von Schmierölen/-fetten, Getriebe-/Hydraulikölen – Verpackungen mit/ohne Anhaftungen, Reste von Betriebsstoffen etc.) sind nach Abfallschlüssel sortiert vom Abfallerzeuger gemäß § 7 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen / Einrichtungen zu entsorgen (verwerten/beseitigen) bzw. entsorgen zu lassen (zu den anfallenden Abfällen siehe auch Kap. 3 und 7 der Antragsunterlagen).

Die Zuordnung von Abfällen zur Abfallart und einem Abfallschlüssel obliegt dem Erzeuger bzw. dem Besitzer der Abfälle. Die Behörden können diese Zuordnung im Rahmen ihrer Aufgabe bzw. Zuständigkeit überprüfen und ggf. entsprechende Anordnungen treffen.

Abfallentsorgung nach der Betriebsphase:

4.8.8

Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländeregulierung ggf. ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.

Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

4.8.9

Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 des AVV aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV.

4.8.10

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG i.V.m. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV).

4.8.11

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Bei geringen Mengen (<= 20 t) kann die Entsorgung gemäß § 9 NachwV auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis belegt werden.

4.9 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

4.9.1

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-02/2018c über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn (ab Baugrubenaushub) das Datum des Baubeginns sowie spätestens 4 Wochen nach Errichtung (wenn die Gesamthöhe der zu errichteten Windenergieanlage erreicht ist) für jede Windenergieanlage separat, die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: TWR/BL- ST 1833 c-1, ST 1833 c-2 und ST 1833 c-7,
2. Name des Standortes,
3. Art des Luftfahrthindernisses,
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert),
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund),
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN) und
7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]

schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlagenverzeichnis Anlage 2 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen).

4.9.2

An jeder Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

4.9.2.1 Tageskennzeichnung

4.9.2.1.1

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

4.9.2.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

4.9.2.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

4.9.2.2 Nachtkennzeichnung

4.9.2.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3 vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

4.9.2.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

4.9.2.2.3

Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9 zu erfolgen.

4.9.2.2.4

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

4.9.2.2.5

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

4.9.2.2.6

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.9.2.2.7

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

4.9.2.2.8

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden.

4.9.2.2.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

4.9.2.2.10

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

4.9.2.2.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

4.9.2.2.12

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

4.9.2.2.13

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

4.9.2.2.14

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

4.9.2.3 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

4.9.2.3.1

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

4.9.2.3.2

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß AVV, Anhang 6, Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach AVV, Anhang 6, Nummer 2.

4.9.2.3.3

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Obere Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Planung und Inbetriebnahme der BNK erfordert insoweit eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Prüfung durch die Obere Luftfahrtbehörde.

4.9.2.3.4

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

4.9.2.3.5

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen, sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

4.9.2.3.6

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

4.9.3

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.9.4

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-02/2018c unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.9.5

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde, zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen, eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

4.10 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Planung der Ausführung und Baudurchführung

4.10.1

Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Genehmigungsinhaber ist ständig notwendig. Der Genehmigungsinhaber hat die Beschäftigten, auch der Fremdfirmen, über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren (vgl. § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung (BaustellV)).

4.10.2

Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (vgl. § 8 ArbSchG i. V. m. § 2 BaustellV).

Bau- und Errichtungszeitraum

4.10.3

Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen (vgl. §§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG).

4.10.4

Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (vgl. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1).

4.10.5

Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
- geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden können (vgl. § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. dem Anhang der ArbStättV zu § 3 Abs. 1, Pkt. 1.8).

4.10.6

Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (vgl. § 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 Nr. 8 und der ASR A3.4/3 Nr. 7).

4.10.7

Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können (vgl. § 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1).

4.10.8

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Genehmigungsinhaber zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen (vgl. § 16 DGUV V38).

4.10.9

Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der Windenergieanlage (wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der Windenergieanlage, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der Windenergieanlage vor Betreten des Maschinenhauses) ist anzubringen (vgl. § 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3).

4.10.10

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Genehmigungsinhaber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln (hier: Wartung und Instandsetzung). (Vgl. § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

4.10.11

Der Genehmigungsinhaber hat für Arbeitsmittel (z. B. Fallschutzsystem) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (vgl. § 3 Abs. 6 BetrSichV).

4.10.12

Es ist sicherzustellen, dass während des Aufenthalts von Personen im Maschinenhaus stets ein sicher funktionsfähiges Rettungs- und Abseilgerät zur Verfügung steht.

4.10.13

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (vgl. § 10 ArbSchG).

4.10.14

Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (vgl. § 14 Abs. 1 BetrSichV).

4.11 Bundeswehr

4.11.1

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn, sind der Baubeginn sowie die Fertigstellung der Windenergieanlagen unter dem Zeichen VII-046-18 schriftlich (postalisch oder elektronisch) anzuzeigen.

4.12 MIDEWA

4.12.1

Vor Beginn der Baumaßnahmen, ist vom Genehmigungsinhaber (oder durch Bevollmächtigung der bauausführenden Firma) eine Leitungseinweisung bei der MIDEWA zu beantragen.

4.12.2

Für die geplante Abrissmaßnahme (Ersatzmaßnahme E3 – Abriss Wasserwerk südl. Großpaschleben gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan), ist vor Umsetzung der Maßnahme eine Schachterlaubnis sowie die örtliche Einweisung eines Mitarbeiters der MIDEWA GmbH in 06366 Köthen, Stiftstraße 7 einzuholen.

4.13 Mitnetz Strom

4.13.1

Zu bestehenden Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

4.13.2

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Bebauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

4.13.3

Der Bauablauf während der Kabellegung zwischen den Windenergieanlagen ist mit dem Service-Center der Mitnetz Strom abzustimmen.

4.13.4

Im Bereich unterirdischer Anlagen sind Handschachtungen erforderlich.

4.13.5

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft zum Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf dem Internet-Portal <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft> oder im zuständigen Service-Center der Mitnetz Strom, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen einzuholen.

V. Begründung

5.1 Antragsgegenstand

Die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 13.07.2018, letztmalig geändert am 13.02.2019 sowie mit Einreichung ergänzender Antragsunterlagen vom 27.11.2019, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I vom Typ Vestas V150-4,2 MW (2x NH 166 m) & V136-4,2 MW [1x NH 115 (112m Turm + 3m Fundamenterrhöhung)] unter Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt gestellt.

Für die geplante Errichtung der WEA LQM 1 und LQM 2 werden im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt, Flur 6, Flurstücke 86/4; 58/2 zwei alte Windenergieanlagen zurückgebaut (repower). Die WEA LQM 7 wurde ohne Repowering beantragt.

Die Windenergieanlagen V150/V136 bestehen im Wesentlichen aus:

- Stahlrohrturm mit Fundament,
- Dreiblattrotor mit Blattwinkelverstellung (Pitchregulierung),
- Maschinenhaus mit Transformator, Generator und Azimutsystem.

5.2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Windenergieanlagen fallen unter Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen wurde nach §§ 4 und 10 BImSchG beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Nr. 1.6.3 der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 3 UVPG und der Zustimmung durch die

Genehmigungsbehörde, wurde auf die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Abschnitt 2 UVPG durchgeführt.

5.3 Repowering

Auf Grundlage des Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) wurde im Zuge des Bauantrags beantragt, für die zwei Windenergieanlagen LQM 1 und LQM 2 zwei technisch veraltete WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Ditfurt zu repowern (zurückzubauen).

Mit Änderung des LEntwG LSA vom Oktober 2017 ist es demnach möglich, Windenergieanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten aber innerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1:1 durch neue Anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten zu ersetzen (vgl. § 4 Nr. 16 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) LEntwG LSA).

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie VRG VII „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ gem. Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 30.05.2018. Im VRG sind bereits 22 WEA in Betrieb.

Die zu repowernden Anlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Ditfurt befinden sich außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie.

Der Antrag auf Grundlage des § 4 Nr. 16 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) LEntwG LSA war somit zulässig und sachlich begründet.

Aufgrund der territorialen Zuständigkeit der zwei zu repowernden Anlagen, wurde der Landkreis Harz im laufenden Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 04.03.2019, Az.: 67.0.1-91379-2019/fr wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG, die Verzichtserklärungen zur weiteren Ausnutzung der Baugenehmigung sowie die Anzeige des Rückbaus, von den Betreibern der beiden Windenergieanlagen an die zuständige immissionsschutzrechtliche und bauordnungsrechtliche Überwachungsbehörde (hier Landkreis Harz) zu richten sind. Nach Erhalt dieser Dokumente werden seitens des Landkreises Harz dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die registrierte Stilllegung sowie der Rückbau der WEA bestätigt.

Ein entsprechender Vermerk wird beim Landkreis Harz im Datensystem vorgenommen, aus dem hervorgeht, für welches Vorhaben die beiden WEA repowert wurden, sodass es zu keiner Mehrfachinanspruchnahme kommt. Ein entsprechender Hinweis wird auch im ALIS LSA (Anlageninformationssystem Land Sachsen-Anhalt) durchgeführt.

5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Das Prüfverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (vgl. auch § 1a der 9. BImSchV).

Gemäß § 4e der 9. BImSchV hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) der 9. BImSchV beizufügen.

Den Antragsunterlagen lag ein entsprechender UVP-Bericht bei. Nach Prüfung durch die einzelnen Fachbehörden wurde der UVP-Bericht als geeignet angesehen, um den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode zu berücksichtigen.

Alle geforderten Angaben, die sich aus den Bestimmungen des UVPG sowie der 9. BImSchV zur Erstellung eines solchen Berichts ergeben, wurden demnach erfüllt.

Anhand des UVP-Berichts sowie den beigefügten Unterlagen gem. §§ 4-4e der 9. BImSchV, den behördlichen Stellungnahmen einzelner Fachgebiete in Bezug auf die Schutzgüter, Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie den Äußerungen und Einwendungen Dritter im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen liegt diesem Bescheid als Anlage bei (siehe

Anlage 3 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG).

Zusammenfassend wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter wie folgt bewertet:

Es ist nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG durch das geplante Vorhaben zu besorgen sind.

Die Eingriffe in den jeweiligen Schutzgütern liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Hinsichtlich die durch die EU angestrebte CO₂-Neutralität innerhalb der Mitgliedsländer sowie den erklärten Klimazielen der Bundesregierung im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen, waren sogar positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft zu bewerten.

Insgesamt war daher das Vorhaben als umweltverträglich i.S.d. UVPG einzustufen.

5.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antragsteller hat frühzeitig gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Zustimmung der Genehmigungsbehörde beantragt, sodass gem. UVPG / Teil 2 / Abschnitt 2 die Öffentlichkeit mit einzubeziehen war.

Aufgrund der verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war das Genehmigungsverfahren im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c. der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gem. den Bestimmungen der neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Abschnitt II und III durchgeführt.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gem. § 8 der 9. BImSchV.

Zwischen den Bekanntmachungen und dem Beginn der Auslegungsfrist lag mindestens eine Woche (vgl. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der Bekanntmachungstext enthielt mindestens die nach § 9 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV geforderten Angaben.

Die auslegungsrelevanten Unterlagen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV lagen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den Gemeinden Osternienburger Land und Stadt Südliches Anhalt sowie der Stadt Dessau-Roßlau einen Monat vom 17.05.-17.06.2019 zur Einsicht aus. Zusätzlich lagen gem. § 20 UVPG die auszulegenden Unterlagen in digitaler Form im zentralen UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) zur Einsichtnahme und freien Verfügbarkeit aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier im Zeitraum von 17.05.-17.07.2019, in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.

Fristgemäß gingen 10 Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt wurde, bekannt gegeben.

Nach Durchsicht der Einwendungen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, den im Bekanntmachungstext zur Auslegung der Unterlagen avisierten Erörterungstermin am 27.08.2019 durchzuführen. Da diese Information nebst Durchführungsort u./- zeit schon öffentlich bekannt gemacht wurde, war eine erneute Bekanntmachung zur Durchführung des Termins entbehrlich. Nur bei Nichtdurchführung des Erörterungstermins wäre dies erneut öffentlich bekannt gemacht worden.

Entsprechend dem Abschnitt III der 9. BImSchV wurde am 27.08.2019 in der Landkreisverwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am Standort Köthen, Am Flugplatz 1 im Kreistagssitzungssaal die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durchgeführt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Der Erörterungstermin war öffentlich.

Zu Beginn des Erörterungstermins wurde durch die Genehmigungsbehörde angekündigt, dass der Vorhabenträger mit Datum vom 15.08.2019 ein überarbeitetes Exemplar der Schall- u. Schattenwurfprognose sowie mit Datum vom 23.08.2019 eine ergänzende Untersuchung zur Erfassung Greif- u. Großvögel im Windpark eingereicht hat. Nach überschlägiger Prüfung der ergänzenden Unterlagen durch die Fachbehörden, hat die Genehmigungsbehörde entschieden eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, bezogen auf die nachgereichten, ergänzenden Unterlagen, durchzuführen. Das wurde als notwendig erachtet, da die nachgereichten Änderungen auch Auswirkungen auf andere Gutachten (UVP-Bericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, kartographische Darstellungen windkraftrelevanter Greif- und Großvögel) hatten.

Eine kurzfristige Absage des durchzuführenden Erörterungstermins am 27.8.2019 wurde, trotz der kurz vor dem Erörterungstermin nachgereichten Unterlagen, durch die Genehmigungsbehörde als nicht notwendig erachtet. Es wurde zu Beginn des Erörterungstermins betont, dass nach Einreichung der ergänzenden Antragsunterlagen eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die neuen Erkenntnisse aus den nachgereichten, ergänzenden Unterlagen wurden in dem Termin am 27.08.2019 nicht berücksichtigt, sodass alle Beteiligten auf demselben Kenntnisstand waren und die fristgemäß eingegangenen Einwendungen ordnungsgemäß erörtert werden konnten.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin flossen in die Entscheidung mit ein.

Zweite (ergänzende) Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Einreichung der ergänzenden naturschutz- und immissionsschutzfachlichen Unterlagen vom 27.11.2019 wurde erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Mitteilung über das Genehmigungsverfahren und die in diesem Zusammenhang nachgereichten, ergänzenden Unterlagen, insbesondere der Auslegungs- sowie Einwendungsfrist, erfolgten mit öffentlicher Bekanntmachung gem. § 8 der 9. BImSchV.

Zwischen den Bekanntmachungen und dem Beginn der Auslegungsfrist lag mindestens eine Woche. Der Bekanntmachungstext enthielt mindestens die nach § 9 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV geforderten Angaben.

Die ergänzenden (sowie zusätzlich die schon bekannten) Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 17.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 in der Stadt Dessau-Roßlau, der Einheitsgemeinde Osternienburger Land, der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt sowie beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu den ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegung der Antragsunterlagen sowie spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (spätestens am 16.03.2020) schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld formuliert werden.

In der Bekanntmachung wurde ferner darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungsmöglichkeiten sowie die anstehende Erörterung gem. § 8 Abs. 2 letzter Satz der 9. BImSchV i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG nur auf die Änderungen der nachgereichten, ergänzenden Unterlagen beziehen.

Es gingen fristgemäß insgesamt 4 Einwendungen ein.

Der in der Bekanntmachung zur Auslegung der ergänzenden Unterlagen festgesetzte Erörterungstermin am 31.3.2020 musste kurzfristig aufgrund der damals geltenden Einschränkungen zur Corona-Pandemie in Sachsen-Anhalt (Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 24.03.2020) abgesagt werden.

Aufgrund der nach Erlass der eben genannten 2. Corona-VO in Sachsen-Anhalt nicht mehr einhaltbaren Fristen der Redaktionsschlüsse sowie Veröffentlichungen der Amtsblätter, wurde die Absage des Termins über die örtliche Presse kommuniziert. Zudem wurden die betroffenen Gemeinden sowie die Einwender persönlich per E-Mail angeschrieben und informiert.

Der neu angesetzte Erörterungstermin am 11.6.2020, 10 Uhr konnte dann auf Grundlage der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 26.5.2020 sowie dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20.5.2020 durchgeführt werden.

Entsprechend dem Abschnitt III der 9. BImSchV wurde am 11.06.2020 in der Landkreisverwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am Standort Köthen, Am Flugplatz 1 im Kreistagssitzungssaal die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen zur Antragsergänzung vom 27.11.2019 durchgeführt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Der Erörterungstermin war öffentlich.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin flossen in die Entscheidung mit ein.

5.6 Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belang einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

Umweltamt,

Untere Immissionsschutzbehörde,

Untere Wasserbehörde,

Untere Bodenschutzbehörde,

Untere Naturschutzbehörde,

Untere Abfallbehörde,

Amt für Brand, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

Ordnungsamt,

Untere Straßenverkehrsbehörde,

Bauordnungsamt,

Untere Bauordnungsbehörde,

Untere Planungsbehörde,

Untere Denkmalschutzbehörde,

Hoch- und Tiefbauamt,

Amt 80 Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV,

Untere Landesentwicklungsbehörde,

Gesundheitsamt.

Gemeinden:

Stadt Südliches Anhalt,

Einheitsgemeinde Osternienburger Land,

Stadt Dessau-Roßlau.

Sonstige TöB's:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV),

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

Referat 307 Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde),

Referat 304 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (Obere Denkmalschutzbehörde),

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz,

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA),

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt (ALFF),

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV),

Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt (LAGB),

Landesamt für Vermessung und Geodäsie Sachsen-Anhalt (LVermGeo),

Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Sachsen-Anhalt (LSBB),

Deutscher Wetterdienst (DWD),

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

Landkreis Harz (aufgrund des Repowering-Antrags).

Folgende öffentlichen Versorgungsträger wurden beteiligt:

50 Hz Transmissions GmbH,

MIDEWA GmbH,

Abwasserzweckverband Aken,

Deutsche Telekom,

Mitnetz Gas,

Mitnetz Strom.

Folgende anerkannte Verbände wurden beteiligt:

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,

Naturschutzbund Deutschland e.V., Regionalverband Köthen,

Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Heineanum e.V.

5.7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

5.7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt IV Nr. 4.1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen (vgl. NB 4.1.9) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

5.7.2 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind u. a. bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In dem beantragten Genehmigungsverfahren nach § 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 3 Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau gemäß sachlichem Teilplan zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, genehmigt am 01.08.2018 durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde, sowie dem Rückbau von 2 Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten aber innerhalb Sachsen-Anhalts in der Gemarkung Ditfurt / Landkreis Harz, handelt es sich um raumbedeutsame Planungen.

Gemäß Stellungnahme der Obersten Raumordnungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) vom 17.04.2019 wurde zur Raumbedeutsamkeit der beantragten Windenergieanlagen zusammenfassend aus raumordnerischer Sicht festgestellt, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Begründet wird die Raumbedeutsamkeit im Wesentlichen durch die besonderen Dimensionen der 3 Anlagen (2 Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m und 1 Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m, Rotordurchmesser 136 m). Zumal die damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlagen umgebende Umfeld ergeben, dass für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend resultiert.

Die landesplanerische Feststellung begründet sich nach den Erfordernissen der Raumordnung, die sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) ergeben.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß LEP 2010, Z 108, ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP 2010, Z 109).

Gemäß LEP 2010, Z 110, sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010, G 82).

Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen (LEP 2010, Z 113).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) hat den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt. Dieser ist seit 29.09.2018 in Kraft. Die 3 WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Quellendorf/Libbesdorf/Mosigkau“.

Die 2 Anlagen, die repowert werden sollen, befinden sich in der Gemarkung Dittfurt im Landkreis Harz. Sie liegen gemäß REP Harz nicht in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in einem Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie. Diese Anlagen sollen stillgelegt und vollständig zurückgebaut werden.

Zudem befinden sich die 2 Anlagen gemäß REP Harz, Ziffer 4.3.4 Z 1, im Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“.

Mit Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 30.10.2017 wird gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. b Satz 3 aa) die Möglichkeit eröffnet, dass eine neue Anlage als Repoweringanlage errichtet werden darf, wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt (1 : 1 Regel).

Für die beantragten WEA LQM 1 und WEA LQM 2 kann somit festgestellt werden, dass sie nach LEntwG den Tatbestand des Repowerings erfüllen und dementsprechend § 6 Abs. 8 BauO LSA im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Anwendung kommen kann.

Da für die Errichtung der WEA LQM 7 kein Rückbau einer Altanlage beantragt wurde, ist diese nicht als Repoweringanlage zu bewerten und fällt somit nicht unter die o. g. Regelung der BauO LSA.

Abschließend wurde durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen.

5.7.3 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt IV Nr. 4.2)

5.7.3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Errichtung baulicher Anlagen sind Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegen, unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen, den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Osternienburger Land bzw. der Stadt Südliches Anhalt. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Im konkreten Fall bilden die betroffenen Grundstücke eine Einheit mit den unbebauten Flächen der Umgebung und sind damit Teil der weithin unbebauten Flächen (Außenbereich).

Die in Aussicht genommenen Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB). Demzufolge beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen.

Die antragsgegenständlichen Grundstücke befinden sich laut Sachlichem Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" in einem Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie (VII Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau), sodass eine Darstellung von (in Aufstellung befindlichen) Zielen der Raumordnung an anderer Stelle hier nach Lage der Dinge nicht zum Tragen kommt.

5.7.3.2 Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Seitens der Stadt Südliches Anhalt wurde mit Stellungnahme vom 08.06.2020 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Seitens der Gemeinde Osternienburger Land wurde mit Stellungnahme vom 13.06.2019 sowie in der ergänzenden Stellungnahme vom 04.03.2020 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

5.7.3.3 Denkmalrecht

Die drei geplanten Standorte der Windenergieanlage LQM 1, LQM 2 und LQM 7 liegen im Denkmalbereich „Ortslage Mosigkau“, der den Siedlungskern und die ehemalige Feldflur von Mosigkau umfasst.

Den Antragsunterlagen wurde eine Visualisierung der Anlagenstandorte (UVP-Bericht / Anlage 6) beigelegt, um darzulegen, wie sich zukünftig die visuelle Wahrnehmung der Anlagen gerade in Bezug auf das Schloss und den Park Mosigkau sowie im großflächigen Denkmalbereich insgesamt auswirken wird.

Unter Beachtung der Untersuchungsergebnisse der sogenannten SWECO-Studie (Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung geplanter und potenzieller Windenergieanlagen um das UNESCO-Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stand: September 2016, im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt) sowie unter Beachtung der Vorgaben und Hinweise der beteiligten Denkmalämter im Scoping-Termin zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wurden die WEA bzw. WEA-Standorte soweit optimiert, dass nach abschließender fachlicher Einschätzung der zuständigen Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Kulturstiftung Dessau-Wörlitz) die Errichtung der beantragten WEA LQM 1, LQM 2 und LQM 7 nicht als Eingriffe zu bewerten sind, die die Denkmalqualität des Baudenkmals Schloss und Park Mosigkau erheblich beeinträchtigen.

Im Hinblick auf den - aufgrund der Intervention von ICOMOS Deutschland am 01.06.2017 - ins Denkmalverzeichnis eingetragenen Denkmalbereich „Ortslage Mosigkau“ sowie die inzwischen vom Welterbekomitee der UNESCO ausgewiesene „Pufferzone“ (denkmalgleich mit dem Denkmalbereich) für Schloss und Garten Mosigkau, die als Exklave zum UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz gehören [auf Grundlage der Richtlinie zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Art. 103 ff)], wurde als ein (sehr) langfristiges denkmalpflegerisches Ziel der Rückbau der jetzt vorhandenen sowie die jetzt antragsgegenständigen Windenergieanlagen nach Auslaufen ihrer jeweiligen Betriebszeit gesehen. Aus denkmalfachlicher Sicht wurde daher eine Befristung der Genehmigung auf 20 Jahre als geboten gesehen.

Dem Antragsteller wurden alle Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden zur Kenntnis gegeben. Insbesondere wurde auf die Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bzgl. der Beurteilung potentieller Eingriffe in UNESCO-Welterbestätten in Sachsen-Anhalt verwiesen, die eine Befristung der Genehmigung als geboten sah.

Im Zuge dessen wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass Genehmigungen gem. § 12 Abs. 2 BImSchG nur auf Antrag befristet werden können.

Der Antragsteller hat nach Prüfung der denkmalrechtlichen Stellungnahmen darauf verwiesen, dass denkmalfachliche Belange im Laufe der Modifizierung der Anlagen seit Erstantragstellung im Jahr 2016, d. h.:

- Antrag von 4 WEA aus dem Jahr 2016 zurückzogen,
- Neuantrag 3 WEA im Februar 2018 und
- Änderung des Antrags im Februar 2019 u. a. durch Höhenereduzierung des Standortes WEA LQM 7 auf max. 183m Gesamthöhe (entsprechend den Vorgaben der o. g. SWECO-Studie)

schon Berücksichtigung gefunden haben.

Dennoch wurde (auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte) entschieden, die Befristung der Genehmigung im Sinne des Denkmalschutzes für einen Zeitraum von 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu beantragen.

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antrag auf Befristung der Genehmigung auf 25 Jahre nach §§ 4, 10 i. V. m. § 12 Abs. 2 BImSchG zugestimmt (vgl. Abschnitt I. Entscheidung, Pkt. 1.5).

5.7.4 Immissionsschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4.3)

Zu prüfen war, ob durch die 3 beantragten Windenergieanlagen innerhalb des Windvorranggebiets Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau an den im Umfeld gelegenen maßgeblichen Immissionsorten in den Ortschaften Mosigkau, Diesdorf, Quellendorf, Libbesdorf, Rosefeld schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Schattenwurf sowie Eisabwurf gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

5.7.4.1

Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG:

Beim Betrieb der Anlagen entstehen diskontinuierlich Abfälle (ausgediente Betriebsstoffe). Nach der Grundpflicht des § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Eine Vermeidung ist technisch nicht möglich. Antragsgemäß ist die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vorgesehen. Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn von der Antragstellerin nur eine der Voraussetzungen der Vorschrift genügende Entsorgungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Dies ist bei dem vorliegenden Vorhaben gegeben. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

5.7.4.2

Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG:

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG - Energie sparsam und effizient zu verwenden - haben sich dahingehend erübrigt, da es sich um eine Anlage zur Stromerzeugung aus Windenergie handelt.

Insofern wird das Gebot der Energieeffizienz nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

5.7.4.3

Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch ist es aus Sicht der Genehmigungsbehörde erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (Abschnitt IV, NB Nr. 4.3.2.1 bis 4.3.2.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

5.7.4.4 Messung / Nachweise (Abschnitt IV Nr. 4.3.2.1-4.3.2.3)

Gemäß § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, Emissionen und Immissionen (hier Geräusche) im Einwirkungsbereich einer Anlage durch eine bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Da sich das Schallgutachten und deren Eingangsparameter der beantragten Windenergieanlagen allein auf Herstellerangaben stützen und darauf aufbauend, außer an einem Immissionsort, mindestens die Irrelevanz rechnerisch ermittelt wurde, dient der messtechnische Nachweis zur Sicherstellung, dass die errichteten Anlagen mit den beantragten Anlagen auch nach Inbetriebnahme weitestgehend akustisch übereinstimmen und somit ein genehmigungskonformer Betrieb gewährleistet wird.

Auf eine Beauftragung zur verpflichtenden Abnahmemessung wurde behördlicherseits insofern verzichtet, als dass wenn eine Dreifachvermessung (Mehrfachvermessung) der beantragten WEA vor Ablauf der Nachweispflicht zur Abnahmemessung der jeweiligen WEA vorliegt, diese nach den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand: 30.06.2016 mittels rechnerischem Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm geführt werden kann. Liegen keine Mehrfachvermessungen innerhalb der 12-Monatsfrist vor, ist weiterhin eine Abnahmemessung der jeweiligen WEA erforderlich.

5.7.4.5 Geräuschimmissionen (Abschnitt IV Nr. 4.3.2)

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen sind die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm sowie gemäß Rundverfügung 14/2017 vom 23.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) Sachsen-Anhalts die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand: 30.06.2016) für die Geräuschprognose im Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen zu verwenden.

Zur Berechnung höherliegender Quellen (>30 m) bei Windkraftanlagen ist nunmehr die Rechenvorschrift „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ zu verwenden.

Das dem Antrag beiliegende „Schalltechnische Gutachten für drei Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I (Stadt Südliches Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld)“, Bericht-Nr. S0776-5, Stand 30. Juli 2019, erstellt durch IDU IT+Umwelt GmbH, wurde auf Grundlage der o. g. Beurteilungs- und Rechenvorschriften erstellt.

Nach Prüfung dieses Gutachtens, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch die 3 zusätzlich beantragten WEA zu erwarten.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der beantragten sowie bestehenden WEA im Windvorranggebiet, erfolgte durch den Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend den tatsächlich vorgefundenen Nutzungen der Gebäude vor Ort sowie aus Festlegungen bestehender Bebauungspläne (vgl. Pkt. 6.6 TA Lärm).

Zur Betrachtung der Vorbelastungs- sowie Gesamtbelastungssituation wurden die 22 bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Windvorranggebietes sowie die nördlich des Vorranggebietes befindlichen Tierhaltungsbetriebe der WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH sowie ein Betrieb der Agrargenossenschaft Mosigkau e. G. berücksichtigt. Hierbei wurde auf Emissionskennwerte bestehender Genehmigungen sowie Messdaten oder auf Auskünfte verschiedener Behörden zu den einzelnen Anlagen zurückgegriffen.

Es wurde im Schallgutachten plausibel und nachvollziehbar die Vor-/ Zusatz- und Gesamtbelastung der Geräuschemissionen und -immissionen der Windkraftanlagen sowie der sonstigen gewerblichen/industriellen Anlagen dargestellt und rechnerisch ermittelt. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass an allen Immissionsorten der Anteil der Tierhaltungsbetriebe im Tages- und Nachtzeitraum jeweils mindestens 10 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert nach TA Lärm liegt. Somit konnte ausgeschlossen werden, dass ein relevanter Schallbeitrag (Erhöhung der zulässigen IRW) vorliegt. Diese Anlagen liegen zudem aus schalltechnischer Sicht nicht mehr im Einwirkungsbereich zu den maßgeblichen Immissionsorten.

Die bestehenden 22 WEA führen zu geringfügigen Überschreitungen der zulässigen IRW. Dies ist jedoch auf Grundlage der seit November 2017 im Land Sachsen-Anhalt geltenden Rechenvorschrift „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ zurückzuführen. Geht man von den Altgenehmigungen der bestehenden WEA aus, ist die Einhaltung der IRW unter Zugrundelegung der damals zu verwendenden Rechenvorschrift DIN 9613-2 nachgewiesen worden.

Die Berechnung der Zusatzbelastung $L_{r, 90 (IZ) \text{ tags}}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 %) der beantragten WEA, unter der Maßgabe der vom Hersteller angegebenen Fahrweise PO 1 der WEA LQM 1, 2 und 7, ergab, dass an allen Immissionsorten im Tageszeitraum mindestens das Irrelevanzkriterium gem. Pkt. 3.1.1 Abs. 2 TA Lärm erreicht wird [Beurteilungspegel $L_{r, 90 (IZ) \text{ tags}}$ mind. 6 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert].

Die Berechnung der Zusatzbelastung $L_{r, 90 (IZ) \text{ nachts}}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 %) der beantragten WEA, unter der Maßgabe der Fahrweise PO 1 der WEA LQM 1,2 und 7, ergab, dass an einem Immissionsort im Nachtzeitraum ein relevanter Beitrag zur Erhöhung des Beurteilungspegel $L_{r, 90 (IZ) \text{ nachts}}$ vorlag.

An allen anderen Immissionsorten lag mindestens ein irrelevanter Beitrag vor [Beurteilungspegel $L_{r, 90 (IZ) \text{ nachts}}$ mind. 6 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert].

Ferner ergab die Berechnung der Zusatzbelastung, dass an 15 Immissionsorten die Anlagen im Tages- und Nachtzeitraum nicht mehr im Einwirkungsbereich liegen (Beurteilungspegel $L_{r, 90 (IZ) \text{ tags und nachts}}$ mind. 10 dB(A) unter dem zulässigen Tag- und Nachtrichtwert).

Lediglich an 4 Immissionsorten im Nachtzeitraum liegen die beantragten Anlagen im Einwirkungsbereich, jedoch mindestens 6 dB(A) unter dem Richtwert, und an einem Immissionsort im Relevanzbereich (4 dB(A) unter Richtwert).

Die nähere Betrachtung des relevanten Beitrags am Immissionsort IO 10 – Quellendorf, Libbesdorfer Straße 10 im Nachtzeitraum hat ergeben, dass dieser zusätzliche Beitrag zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen von maximal 1 dB(A) des zulässigen Immissionsrichtwertes beiträgt.

Gemäß Nummer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm darf für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung (bezogen auf die Gesamtbelastung) nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Gemäß Abschnitt IV, NB 4.3.2.1 wurde der messtechnische Nachweis als Bedingung im Genehmigungsbescheid beauftragt. Somit ist dauerhaft sichergestellt, dass die Überschreitung der Gesamtbelastung am IO 10 nicht mehr als 1 dB(A) beträgt, da bei Nichterfüllung der Bedingung der Nachtbetrieb der 3 beantragten Anlagen nicht zulässig ist.

Die Auflage zur Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte (Abschnitt IV, NB 4.3.2.8 / Tab. 5) orientierte sich an den Ergebnissen der errechneten Beurteilungspegel $L_{r, 90 (IZ) \text{ tags und nachts}}$ in der schalltechnischen Untersuchung. Demnach wurde der jeweilig zulässige Immissionsrichtwert tags und nachts um 6 dB(A) reduziert. Am IO 10 aufgrund des relevanten Beitrags nachts um 4 dB(A).

Diese Vorgehensweise wurde aus immissionsschutzfachlicher Sicht als zweckmäßig erachtet, um sicherstellen zu können, dass durch die beantragten WEA dauerhaft mindestens ein irrelevanter Beitrag, bei einem Immissionsort keine unzulässige Erhöhung der Gesamtbelastung, der Geräuschimmissionsituation vorherrscht.

Eine unzumutbare oder unverhältnismäßige Einschränkung des Anlagenbetreibers durch die Reduzierung der IRW um 6 dB(A), bei einem Immissionsort um 4 dB(A), ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erkennbar.

Laut dem schalltechnischen Gutachten, sind herstellerseitig keine Zuschläge für die Ton- und Impulshaltigkeit zu vergeben. Der Beurteilungspegel wurde demnach mit einem Impulzzuschlag $KI=0$ dB(A) und Tonzuschlag $KT=0$ dB(A) ermittelt.

Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurde die Auflage gem. Abschnitt IV, NB 4.3.2.6 formuliert. Zumal die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm hierfür maßgebend ist.

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall wird nicht nur durch Windenergieanlagen (WEA) verursacht. Er entsteht auch durch natürliche Quellen wie starker, böiger Wind, Stürme, Unwetter und durch künstliche Quellen, wie Lkw, Flugzeuge, Lautsprecher in geschlossenen Räumen etc.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach *DIN 45680 - Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen* überschreiten. Bei WEA wird diese Schwelle aufgrund der großen Abstände zu den schutzbedürftigen Räumen und den dann noch vorherrschenden Schalldruckpegeln im Infraschallbereich nicht erreicht. Demnach müssten im Frequenzbereich unterhalb 20 Hz sehr hohe Schalldrücke vorherrschen,

um überhaupt die Wahrnehmungsschwelle des Menschen erreichen zu können. Bei einem hier beantragten Mindestabstand der WEA zu den ersten schutzbedürftigen Räumen von mindestens 1.000m und einem Schallleistungspegel der Anlage von 105,6 dB(A) und 106,6 dB(A) kann geschlussfolgert werden, dass die resultierenden Schalldruckpegel im tieffrequenten- bzw. Infraschallbereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nach der o. g. DIN 45680 liegen und es somit zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Diese Schlussfolgerung entspricht auch den Erkenntnissen des Positionspapiers des Umweltbundesamtes (UBA), Stand: November 2016 zu möglichen gesundheitlichen Effekten von Windenergieanlagen oder den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand: 30.06.2016 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass es durch Infraschall nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen kommt.

Vom LAI wird sich unter anderem auf Studien der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Stand: Februar 2016 und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand: Mai 2015, bezogen, wonach selbst im Nahbereich moderner Windkraftanlagen bei Abständen zwischen 150 m und 300 m die Infraschallerzeugung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

5.7.4.6 Lichtimmissionen/Schattenwurf (Abschnitt IV Nr. 4.3.3)

Schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 BImSchG können auch durch Lichtimmissionen und ähnlichen Erscheinungen (hier periodischer Schattenwurf) gem. § 3 Abs. 3 BImSchG entstehen.

Zur Beurteilung von Lichtimmissionen und periodischem Schattenwurf verursacht durch Windenergieanlagen, gibt es aktuell keine rechtsverbindlichen Vorschriften. Einzig die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) werden im Regelfall zur Prüfung und Beurteilung dieser Umwelteinwirkungen herangezogen. Zumal diese Hinweise im behördlichen Gebrauch als auch in der Fachwelt sowie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt sind und entsprechende Gültigkeit besitzen.

Zur Beurteilung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen gilt gemäß den eben genannten Hinweisen als Richtwert die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, die an den maßgeblichen Immissionsorten eine max. Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr sowie eine tägliche max. Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschreiten darf. Maßgebend ist hierbei die Gesamtheit aller Anlagen, also sowohl die bestehenden als auch beantragten Anlagen (Gesamtbelastung).

Da in der den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfprognose sowohl Überschreitungen der genannten Beschattungszeiträume pro Jahr und/oder Tag an 2 maßgeblichen Immissionsorten durch die Vorbelastung sowie an 3 Immissionsorten durch die antragsgegenständigen WEA (Zusatzbelastung) prognostiziert wurden, wurde es als notwendig erachtet eine entsprechende Abschaltautomatik zu beauftragen, die die Einhaltung der Richtwerte garantieren.

Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und dem Einsatz einer Abschaltautomatik ist gem. den o. g. LAI-Hinweisen die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) festzulegen. Dieser Wert liegt demnach bei 8 Stunden pro Kalenderjahr und wurde entsprechend beauftragt.

Die beauftragte Nachweisführung bei Störungen der Abschaltautomatik sowie die Sichtung und Einmessung der maßgeblichen Immissionsorte, bei denen die maximal zulässige meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag liegt, dient der Vorsorgepflicht sowie der anstehenden dauerhaften Überwachungspflicht der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Beauftragung der zu verwendenden Farbgebungen dient der Minimierung der Intensität potentieller Lichtreflexe sowie Belästigungswirkungen durch sogenannte „Disco-Effekte“.

5.7.4.7 Eisabwurf/Eisabfall (Abschnitt IV Nr. 4.3.4)

Zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehören nach § 5 Abs. 1 BImSchG unter anderem, dass „sonstige Gefahren“ für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden. Zu den sonstigen Gefahren, sind die von Windenergieanlagen verursachten Eisabwürfe im laufenden Betrieb oder Eisabfälle im stillstehenden Betrieb zu zählen.

Zur Risikobeurteilung potentieller Eisabwürfe und Eisabfälle wurde den Antragsunterlagen eine gutachtliche Stellungnahme des TÜV Nord, Referenznr.: 2017-RVRB-001-VSB-R0, Stand: 12.01.2018, beigelegt. Es wurde in dieser Stellungnahme dargelegt, dass es für die beantragten WEA lediglich zum Eisabfall

einer relevanten und zu beurteilenden Risikoanalyse bedarf, da antragsgemäß eine entsprechende Sensorik zur Früherkennung der Eisbildung an den Rotorblättern im laufenden Betrieb (sog. blattbasierte Eiserkennungssystem BLADE-control) verbaut werden soll, die zum sofortigen Stillstand der Anlagen führt. Ferner verfügen die beantragten Anlagen serienmäßig über ein Leistungs- und Schwingungsüberwachungssystem, das bei ungewöhnlichen Leistungsabfällen oder Unwuchten der Rotorblätter ebenfalls zu einer sofortigen Abschaltung der Anlagen führt.

Die gutachtliche Untersuchung der Eisabfallereignisse hat gezeigt, dass Teile der Bundesstraße B185, des Rosefelder Weges sowie landwirtschaftliche Fläche durch den max. ermittelten Eisabfallbereich betroffen sein könnten. Im Zuge einer ergänzenden detaillierten Bewertung der Gefährdung im Straßenverkehr bei Einzelpersonen (Individualrisiko) und dem Kollektivrisiko (Gefährdung des Straßenverkehrs insgesamt) konnte festgestellt werden, dass der Bereich Rosefelder Weg außerhalb des ermittelten Gefährdungsbereichs liegt und die Bundesstraße B185 durch den ermittelten Gefährdungsbereich gestreift wird. Anlehnend an den vorgeschlagenen Maßnahmen des TÜV Nord zur Prävention von Eisabwürfen/Eisabfällen, wurden daher die Auflagen zur Eiserkennung und Abschaltung sowie den Warnhinweisen formuliert.

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen sind auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften zulässig und hinreichend bestimmt. Sie sind verhältnismäßig und tragen zur Einhaltung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG bei. Unzumutbare Einschränkungen des Vorhabenträgers durch die Auflagen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht gegeben.

5.7.5 Naturschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4.4)

5.7.5.1 Begründung der Bedingung (Abschnitt IV Nr. 4.4.1)

Rechtsgrundlage für die Forderung bildet § 17 Abs. 5 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde. Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere, wenn dabei auf Grund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59). Im konkreten Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.

Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft des Eingriffsverursachers, die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Eingriffsverursachers.

Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich.

Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Bruttokosten der Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 6 und überschreitet diese nicht.

5.7.5.2 Begründung der Auflagen (Abschnitt IV Nr. 4.4.2)

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4,2 MW mit Nabenhöhen von 166 m sowie Rotordurchmesser von 150 m in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76 und 29 und 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 115 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21.

Das beantragte Vorhaben steht in räumlichem und funktionalem Zusammenhang eines Bestandwindparks aus 22 Windenergieanlagen. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen wird verbunden mit dem Rückbau von 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E 40-500kW, Nabenhöhe 65 m in der Gemeinde Dittfurt im Landkreis Harz. Bei dem (Teil)Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-4,2 MW handelt es sich somit um ein Vorhaben des Repowering.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Bauvorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Da sich der Standort der beantragten Windenergieanlage innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes“ befindet und der Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Ergebnis der Abwägung auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen wurde, ist die Zulässigkeit des Eingriffsvorhabens grundsätzlich gegeben.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 13 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Konkret handelt es sich hierbei um den UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erarbeitet von Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation Falko Meyer, Moritz-Hill-Straße 30 in 06667 Weißenfels in der geänderten Fassung vom Januar 2019 und Ergänzung vom November 2019 nebst 14 Anlagen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter von Natur und Landschaft in ihrem Bestand beschrieben und transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, erarbeitet von Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation Falko Meyer, Moritz-Hill-Straße 30 in 06667 Weißenfels in der Fassung vom Januar 2019 und Ergänzung vom November 2019 als Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt. Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bilden folgende faunistische Sonderuntersuchungen und gutachterliche Einschätzungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

- Avifaunistische Untersuchung für einen geplanten Windpark bei Quellendorf/ LK Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt, erarbeitet von Dipl.-Biol. Rainer Altenkamp, Malplaquetstraße 6, 13347 Berlin vom Dezember 2013;
- Horstkartierung 2014 Windpark Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau, erarbeitet vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen vom 20.05.2014;
- Raumnutzungsanalyse Windpark Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau, erarbeitet vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen vom September 2015;
- Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Quellendorf im Land Sachsen-Anhalt, Endbericht, erarbeitet von Dipl.-Biol. Susanne Rosenau, Lichtenbergstraße 49, 14612 Falkensee vom Dezember 2013;
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu naturschutzrechtlichen Nachforderungen vom 04.11.2016, erarbeitet vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen vom Dezember 2016;
- Erfassung der Greif- und Großvögel im Windpark Quellendorf I, erarbeitet von der Bürogemeinschaft MILAN, Georg-Cantor-Straße 31, 06108 Halle (Saale) vom September 2019.

Die Untersuchungsergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen sind als separate Anlagen zum LBP Bestandteil der Antragsunterlagen und wurden in den Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkungsprognose im LBP und in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse.

Im Rahmen der Konfliktsanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben.

Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfüllen die Anforderungen des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes inhaltlich und umfänglich hinreichend. Unter Punkt 6.3. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurden schutzgutspezifisch Maßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter mindern. Diese wurden im Punkt 6.4.5 des LBP ergänzt durch Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen bei der Durchführung der Baumaßnahmen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände leitet der LBP hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie des Feldhamsters zwingenden Maßnahmenbedarf ab.

Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden ferner 6 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abgeleitet. Die Art der Kompensationsmaßnahmen zielt vorwiegend auf eine dauerhafte Aufwertung der durch den Eingriff am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild.

Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes und des Wirkraumes des Eingriffs, jedoch innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes. Der Rückbau von 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E40-500kW im Landkreis Harz, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, ist als Ausgleichsmaßnahme dagegen nicht anrechenbar, da sich die Standorte der rückzubauenen Anlagen außerhalb des vom hier zu beurteilenden Eingriff betroffenen Naturraumes befinden. Die Summe der abgeleiteten Ersatzmaßnahmen sichert nach Art und Umfang eine Vollkompensation der negativen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Der Kompensationsnachweis erfolgte nach dem Regelverfahren gemäß Nr. 3.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt und ergänzend für das Schutzgut Landschaftsbild durch eine verbal-argumentative Zusatzbewertung.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen ist mit den vorliegenden Antragsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend gesichert.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

Besonderer Artenschutz

Mit den unter Auflage 4.4.2.1 bis 4.4.2.4 zusammengefassten Maßnahmen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen und Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass ein Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden kann. Artspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Bauphase zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Da bislang keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sind die vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten auf eine Besiedlung durch den Feldhamster vor Baubeginn zu überprüfen.

Im Falle des Feldhamsternachweises sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Schutzmaßnahmen möglich und zwingend erforderlich. Konkret ist die Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und die Sicherung geeigneter Lebensraumbedingungen durch hamstergerechte Flächenbewirtschaftung des Ersatzlebensraumes (NB 4.4.2.1) erforderlich.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Eingriffsbereich erfordert, die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb des Reproduktionszeitraumes dieser Arten durchzuführen. Zur Vermeidung der Auslösung nicht beabsichtigter Tötungsverbotstatbestände während der immobilen Reproduktionsphase bodenbrütender Vögel ist die Ansiedlung entsprechender Arten während der Bau(ruhe)zeit durch Vergrämuungsmaßnahmen aktiv zu verhindern (NB 4.4.2.2).

Im Ergebnis bodengebundener Untersuchungen der Fledermausfauna von April bis Oktober 2013 wurden im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen von den im Land Sachsen-Anhalt regelmäßig vorkommenden 21 Fledermausarten 8 Fledermausarten akustisch zweifelsfrei nachgewiesen, Hinweise auf das Vorkommen 1-2 weiterer Arten wurden ermittelt. Die ermittelte mittlere Aktivitätsdichte liegt im Bereich von 41-100 Kontakten pro Nacht und Horschboxstandort. Diese als „hoch“ zu bewertende Dichte lässt auf ein erhöhtes Gefährdungspotential schließen. Von 5 eingriffsrelevanten Arten wurden im Ergebnis der Horschboxerfassungen 3 Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus) im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte nachgewiesen. Der Anteil der vorgenannten 3 besonders schlaggefährdeten Fledermausarten beträgt 47,7 % aller erfassten Fledermausaktivitäten. Damit sind diese Arten im Gesamtartenspektrum überrepräsentiert.

Im Ergebnis wurden gutachterlich regelmäßig genutzte Flugkorridore und Jagdgebiete abgeleitet.

Ferner wurden im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte 2 Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers erfasst, die vermutlich Bestandteil eines Quartierverbundes sind.

Wie die aktuellen Daten der zentralen Fundkartei belegen, gelten die Arten Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus als besonders schlaggefährdet.

Nach Überlagerung der regelmäßig und am häufigsten vorkommenden mit den besonders schlaggefährdeten Arten ließ sich aus den Ergebnissen der im Jahr 2013 durchgeführten Untersuchungen für den geplanten Anlagenstandort ein besonderes qualitatives Gefährdungspotential für die Arten Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Flughautfledermaus im ermittelten Hauptaktivitätszeitraum (hier: Juli-September) ableiten.

Im Zusammenhang mit dem aus der ermittelten hohen Aktivitätsdichte der Fledermäuse resultierenden erhöhten Gefährdungspotential kann für die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Flughautfledermaus auch ein erhöhtes quantitatives Gefährdungspotential nicht ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der bodengebundenen Untersuchungen der Fledermausfauna liefern einen Überblick über im Gebiet vorkommende Fledermausarten sowie Anhaltspunkte über ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Dennoch können aus den Daten keine hinreichend konkreten Rückschlüsse zum vorhabenbedingten qualitativen und quantitativen Gefährdungspotential der Fledermäuse gezogen werden.

Insbesondere kann ohne Kenntnis der Höhenaktivität der Fledermäuse in der Rotorenzone der beantragten Anlagen das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt bzw. ein solches ausgeschlossen werden.

Da eine Frequentierung der Individuen in Rotorhöhe vor Errichtung der beantragten Anlagen nicht zuverlässig ermittelt werden konnte, verbleiben erhebliche Prognoseunsicherheiten. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungen besteht jedoch ein begründeter Verdacht, dass der Betrieb der hier beantragten Anlagen auch während der Zugzeiten der Fledermäuse temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen kann, das das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Arten signifikant übersteigt.

Zur rechtssicheren Gewährleistung der Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es daher zwingend erforderlich, vorsorglich die witterungsabhängige Abschaltung der Windenergieanlagen während der Hauptaktivitätszeiträume der betroffenen und potentiell vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten unter Einschluss der Zugzeiten anzuordnen (NB 4.4.2.3).

Die gutachterlich vorgeschlagenen Abschaltzeiten sind für einen rechtssicheren Ausschluss des Tötungsverbotstatbestandes hinsichtlich der betroffenen Fledermausarten nicht ausreichend. Die beauftragten witterungsabhängigen Abschaltzeiten orientieren sich an den Verhaltensmustern der betroffenen windkraftsensiblen Fledermausarten und den fachlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, die die derzeit aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Problematik berücksichtigen.

Im Ergebnis der avifaunistischen Erfassungen im Zeitraum 2013-2016 und der Horstkartierung wurden im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte Brutplätze windkraftsensibler Brutvogelarten nachgewiesen, die ein erhöhtes Konfliktpotential begründen. Dies betrifft insbesondere die Arten Rotmilan und Mäusebussard. Um das Konfliktpotential konkreter definieren zu können, erfolgte ergänzend zu den avifaunistischen Untersuchungen und der Horstkartierung im Frühjahr/ Sommer 2015 eine Raumnutzungsanalyse.

Auf Grund der Naturschutzbehörde im Jahr 2016 vorliegender ergänzender Daten zu Brutvorkommen von Seeadler und Rotmilan im Beurteilungsraum des Vorhabens wurde eine Neubewertung vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Arten Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard erforderlich. Diese Neubewertung erfolgte mit der Fachgutachterlichen Stellungnahme (Dr. Weise, Dezember 2016) und mündeten in eine artenspezifische Einzelfallprüfung, deren Ergebnisse in die landschaftspflegerische Begleitplanung bzw. den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen wurden.

Im Jahr 2019 erfolgte ergänzend zu den bereits vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen eine Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte (MILAN, 2019). Im Ergebnis dieser ergänzenden Untersuchungen wurden für einzelne Arten Siedlungsdichten ermittelt, die die Siedlungsdichten der bisherigen Untersuchungen wesentlich überschreiten. Dies betrifft insbesondere die windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard. Die neuerlichen Untersuchungsergebnisse des Jahres 2019 erforderten eine Neubewertung der Belange des besonderen Artenschutzes und mündeten in eine Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des UVP-Berichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (Regioplan, November 2019).

Für den Seeadler kann im Ergebnis der Einzelfallprüfung eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sicher ausgeschlossen werden. Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass sich die geplanten Anlagenstandorte in Bezug zum Brutplatz des Seeadlers „hinter“ dem Bestandwindpark befinden. Der Mindestabstand zwischen Brutplatz und Windpark verkürzt sich nicht, die Barrierewirkung des Windparks erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb ausgewiesener Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt. Mit bis zu 7 Brutpaaren im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte liegt die Siedlungsdichte mit 13 Brutpaaren/ 100 km² über der landesweit durchschnittlichen Siedlungsdichte (9,8 BP/ 100 km²), überschreitet jedoch den für Dichtezentren in Sachsen-Anhalt maßgeblichen Schwellenwert von 14,7 Brutpaaren/ 100 km² nicht. Somit bildet der Prüfraum auch bei kleinräumiger Betrachtung kein lokales Dichtezentrum des Rotmilans.

Im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich ein beurteilungsrelevanter Brutplatz des Rotmilan, der die Mindestabstandempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014) von 1.500m um ca. 300m unterschreitet. Im Ergebnis der artspezifischen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wird trotz Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gutachterlich ausgeschlossen. Diese Einschätzung wird mit der hohen Vorbelastung des aus 22 Anlagen bestehenden Bestandswindparks begründet. Der Bestandswindpark hat eine hohe Barrierewirkung und dessen periphere Bestandsanlagen unterschreiten bereits den empfohlenen Mindestabstand zu den nächstgelegenen Rotmilanbrutplätzen. Die konstant hohe (jedoch jährlich natürlich schwankende) Siedlungsdichte des Rotmilans im Nahbereich des Bestandswindparks und fehlende Schlagopfernachweise indizieren einen Gewöhnungseffekt mit Ausschluss eines erhöhten Schlagrisikos. Das im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse ermittelte Raum-/ Zeitverhalten des Rotmilans liefert keine belastbaren Anhaltspunkte für eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art.

Allein aus der Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von Anlagenstandorten zu Brutplätzen des Rotmilans muss jedoch ein nicht auszuschließendes Risiko im Sinne einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos unterstellt werden.

Zur Erhöhung der Prognosesicherheit und Risikominimierung mit dem Ziel der vorhabenbedingten Nichtauslösung des Tötungsverbotstatbestandes erscheinen die gutachterlich empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Vogelschlagrisikos als notwendige und wirksame Mittel. Insbesondere die Abschaltung der Anlagen bei Bodenbearbeitungs- und Erntearbeiten im Brut- und Aufzuchtzeitraum kann das hohe Schlagrisiko in Phasen mit besonderer Nahrungshabitateignung deutlich senken (NB 4.4.2.4).

Unter Berücksichtigung der vom Bestandswindpark ausgehenden Vorbelastung kann naturschutzfachlich eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich des Rotmilans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des artspezifischen 3.000 m-Prüfradius um die geplanten Anlagenstandorte wurden bis zu 4 Brutpaare des Schwarzmilans erfasst. Im Zeitraum 2013-2019 ist im Prüfraum eine Zunahme der Siedlungsdichte der Art zu verzeichnen.

Alle nachgewiesenen Brutplätze des Schwarzmilan überschreiten die Mindestabstandempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014) von 1.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten. Der Brutplatz mit dem geringsten Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen, hier der Abstand des Brutplatzes SM01 zur WEA LQM 7 von ca. 1.100 m, war sowohl im Erfassungsjahr 2013 als auch im Erfassungsjahr 2019 besetzt. Alle weiteren Brutplätze des Schwarzmilans befinden sich mehr als 1.500 m von den geplanten Anlagenstandorten entfernt.

Im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse lassen sich keine Anhaltspunkte ableiten, die auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art hindeuten.

Auf Grund dem Rotmilan ähnlicher Verhaltensmuster und eines vergleichbaren Nahrungsspektrums ist davon auszugehen, dass die für den Rotmilan abgeleitete Maßnahme zur Minimierung des Tötungsrisikos (NB 4.4.2.4) auch eine gleichartige Minderungswirkung für den Schwarzmilan entfaltet.

Zusammenfassend wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt, nach der die Umsetzung des beantragten Vorhabens nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich des Schwarzmilans führt.

Die Antragsunterlagen indizieren für den Mäusebussard zunächst ein besonderes vorhabenbedingtes Tötungsrisiko. Ursächlich scheinen die überdurchschnittliche Schlaggefährdung der Art in Verbindung mit den höchsten registrierten Schlagopferzahlen, die hohe Siedlungsdichte der Art von bis zu 21 Brutpaaren im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte bzw. bis zu 36 Brutpaare/ 100 km², der geringe Abstand einzelner Brutplätze der Art zu den geplanten Anlagenstandorten sowie die im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse ermittelten Aufenthaltszeiten von Individuen der Art in kritischer Höhe zu sein.

Ein Brutplatz der Art befindet sich in einem Abstand zu den geplanten Anlagenstandorten der WEA LQM 2 von nur 214 m und der WEA LQM 1 von 658 m. Zwei weitere Brutplätze des Mäusebussards befinden sich weniger als 1.000 m vom geplanten Anlagenstandort der WEA LQM 2 entfernt.

Dem augenscheinlich hohen vorhabenbedingten Tötungsrisiko muss im konkreten Fall das bereits durch den Bestandswindpark bestehende Tötungsrisiko gegenübergestellt werden, um im Ergebnis auf eine vorhabenbedingt signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu schließen bzw. ein solches ausschließen zu können.

Grundsätzlich entspricht die arttypisch stark wechselnde Brutdichte im Prüfraum mit 14-36 Brutpaaren/ 100 km² (2013-2019) der für den Naturraum charakteristischen Brutdichte von 17-41 Brutpaaren/100 km².

Der aus 22 Anlagen bestehende Windpark hat in den vergangenen 15 Jahren nicht zu einer Verringerung der mittleren Siedlungsdichte des Mäusebussards im Prüfraum geführt. Unter Berücksichtigung der natürlichen Bestandsschwankungen ist davon auszugehen, dass sich in Zeiten hoher Bestandsdichten auch Neuansiedlungen der Art in unmittelbarer Nähe bestehender Windenergieanlagen erfolgen. So wurden im Ergebnis der Bestandserfassung im Jahr 2019 3 Brutplätze in unmittelbarer Nähe zu Bestandsanlagen erfasst.

Im Bestandswindpark ist trotz hoher Brutdichte, Brutplatznähe zu Bestandsanlagen und des im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse festgestellten Aufenthalts von Individuen im kritischen Rotorenbereich in der zentralen Fundkartei⁴⁾ lediglich 1 Schlagopfer des Mäusebussards registriert.

Insofern kann ein von dem Bestandswindpark ausgehendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard im Sinne einer Vorbelastung nicht abgeleitet werden.

Die Erweiterung des Bestandswindparks um die 3 beantragten Windenergieanlagen führt zu einer geringfügigen räumlichen Erweiterung des Windparks. Ferner unterschreiten die beantragten Anlagenstandorte keine bestehenden Mindestdistanzen von Brutplätzen des Mäusebussards zu bestehenden Anlagen.

Im Ergebnis ist der gutachtlichen Einschätzung folgend keine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard erkennbar.

Ferner wurde gutachterlich in transparenter und hinreichender Weise dargelegt, dass das beantragte Vorhaben nicht zur Auslösung von Tötungsverbotstatbeständen hinsichtlich der Arten Weißstorch, Habicht, Turmfalke, Baumfalke, Kranich, Waldohreule und Kolkrabe führt.

Eingriffsregelung

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Ersatzmaßnahmen sind zur Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Eingriffskompensation und zum Erreichen der mit der Maßnahmen verfolgten Ziele erforderlich (NB 4.4.2.5 bis 4.4.2.10).

Die Antragsunterlagen enthalten zwar eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen, teilweise erfolgte diese jedoch nicht in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Für die mit Gehölzanpflanzungen verbundenen Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 sowie E 4 Bis E 6 ist daher eine Ausführungsplanung, die auch Angaben zu konkreten Arten, Pflanzqualitäten, Pflanzverbänden, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthält, zu erarbeiten und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (NB 4.4.2.11).

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der NB 4.4.2.12 angeordneten Fristen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen. Die Anzeige des Abschlusses der Ersatzmaßnahmen (NB 4.4.2.12) und die förmliche Abnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege (NB 4.4.2.13) sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Festsetzung der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (NB 4.4.2.13) waren die Art der Bestandsbegründung, die jeweiligen Maßnahmenziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Gehölze und die besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Für die Festsetzung der mindestens 20-jährigen Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmenflächen waren die Maßnahmenziele, insbesondere der für eine Streuobstwiese charakteristische regelmäßige Unterhaltungs- und Entwicklungsbedarf maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Ersatzmaßnahmen orientiert sich an der Betriebsdauer der Windenergieanlagen und überschreitet diese nicht.

FFH-Verträglichkeit

Gutachterlich erfolgte eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (FFH0125) „Brambach südwestlich Dessau“, erarbeitet von Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation Falko Meyer, Moritz-Hill-Straße 30 in 06667 Weißenfels in der Fassung vom Juni 2018.

Unter Berücksichtigung der beauftragten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungszielen führt. Insoweit wird der gutachterlichen Einschätzung, wonach die Durchführung einer vollumfänglichen Verträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, gefolgt.

5.7.6 Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt IV Nr. 4.5)

5.7.6.1 Brandschutz (Abschnitt IV Nr. 4.5.1 bis 4.5.5)

Bei Realisierung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und ggf. einer Brandbekämpfung erfüllt.

5.7.6.2 Katastrophenschutz (Abschnitt IV Nr. 4.5.6)

Prüfung zum Standort LQM 7:

Die Fläche des Standortes LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf, Flur: 2, Flurstück 21 wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Sachsen-Anhalt anhand der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnissen geprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass zum damaligen Zeitpunkt (Stand: 26.02.2019) davon auszugehen war, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel gefunden werden.

Die vom KBD vorliegenden Erkenntnisse unterliegen jedoch einer ständigen Aktualisierung, sodass bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. Abweichungen von den bislang getroffenen Einschätzungen entstehen können. Daher ist die Beauftragung der sofortigen Information bei Kampfmittelfunden an die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld notwendig.

5.7.7 Straßenverkehrsrecht (Abschnitt IV Nr. 4.6)

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf auf Zeit oder Widerruf erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Straßenverkehrsbehörden können für die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung verkehrsrechtliche Anordnungen treffen.

5.7.8 Bodenschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4.7)

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Der Schutz der oberflächennahen Tonabdichtung und Rekultivierungsschicht der ehem. Deponie Rade-gast ist notwendig, um insbesondere den Wirkungspfad Niederschlagswasser-Boden-Sickerwasser-Grundwasser weiterhin zu unterbinden. Durch Erd-/Pflanzarbeiten sowie Pflanzungen von ggf. tiefwurzelnden Bäumen kann die Dichtungs- und Rekultivierungsschicht durchdrungen und in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt werden.

In Umsetzung des geltenden Bodenschutzrechts wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 24. März 2006 u.a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in der Fassung vom 5. Nov. 2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Nov. 2003 zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt.

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 BodSchAG LSA erforderlich, da die Untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. In der o.g. LAGA-Mitteilung Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle, ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

5.7.9 Abfallrecht (Abschnitt IV Nr. 4.8)

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbeson-

dere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ vorgegeben. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

Der Leitfaden fordert die Untersuchung von mineralischen Abfällen, die auf Flächen anfallen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. An der WEA wird in der Betriebsphase mit Schmiermitteln, Ölen und Kühlflüssigkeiten umgegangen. Im Zuge von Undichtigkeiten, bei Wartungsarbeiten oder bei Havarien ist ein Eintrag von diesen Betriebsmitteln/-stoffen in den Boden des Aufstands-bereiches der Windenergieanlage nicht grundsätzlich auszuschließen.

Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II – Technische Regeln für die Verwertung.

Gemäß o.g. Leitfaden – Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden. Dieses ist nur gewährleistet, wenn der Erdaushub in die Einbauklasse 0 eingestuft wurde.

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.

Entsprechend § 47 KrWG i.V.m § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen.

Zur Verfüllung von Abgrabungen/Baugruben ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes grundsätzlich nur Bodenaushub zulässig (→ ordnungsgemäße Verwertung). Eine Ausnahme bildet die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt/mineralischer Abfall für technische Zwecke, wenn er die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz (→ schadlose Verwertung) erfüllt.

Die Zuordnungswerte Z 2 (Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6) stellen hier die Obergrenze für den Einbau von Recyclingbaustoffen mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Schüttung unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht) dar.

Ein eingeschränkter offener Einbau ist für Recyclingbaustoffe/nicht aufbereiteter Bauschutt bis zur Einbauklasse 1, grundsätzlich bis zum Zuordnungswert Z 1.1 (Eluat) auf Flächen möglich, die im Hinblick auf ihre Nutzung als unempfindlich anzunehmen sind. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigsten hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

5.7.10 Luftfahrtrecht (Abschnitt IV Nr. 4.9)

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.7.11 Arbeitsschutz (Abschnitt IV Nr. 4.10)

Bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss. Windenergieanlagen weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen. Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV

Nr. 4.10.1-4.10.14 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

5.7.12 Bundeswehr (Abschnitt IV Nr. 4.11)

Die Anzeige bzgl. des Baubeginns und Fertigstellung der Windenergieanlagen begründet sich dadurch, dass die Bundeswehr neu entstandene Luftfahrthindernisse registrieren kann.

5.7.13 MIDEWA (Abschnitt IV Nr. 4.12)

Die Leitungseinweisung der bauausführenden Firma dient der Sicherheit und der Vorbeugung etwaiger Beschädigungen an bestehenden Leitungen.

Da auf dem Gelände der Abrissmaßnahme eine Trinkwasserzuführungsleitung der MIDEWA verläuft, ist die Einholung der Schachterlaubnis sowie der örtlichen Einweisung dringend geboten, um etwaige Beschädigungen dieser Leitung zu verhindern.

5.7.14 Mitnetz Strom (Abschnitt IV Nr. 4.13)

Um die Anlagen der Mitnetz Strom vor Beschädigungen schützen zu können, waren Auflagen zur Abstandseinhaltung aufgrund geltender Vorschriften sowie zur Such- und Handschachtung notwendig. Ferner waren Auflagen bezüglich der Abstimmung zwischen bauausführenden Firmen und dem Eigentümer bestehender Leitungen notwendig, um Unfälle oder Beschädigungen vorzubeugen. Auch im Sinne der Vorsorgepflicht des Vorhabenträgers waren diese Auflagen geboten.

5.8 Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Windenergieanlagen getroffen hat. Einer Genehmigung dieser Windenergieanlagen stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Abschnitt I, Nr. 1.6).

5.9 Sofortige Vollziehung

Die beantragte sofortige Vollziehung des genannten Genehmigungsbescheides wird wegen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber normierten pflichtgemäßen Ermessensausübung aus nachfolgenden Gründen angeordnet:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besteht ein besonderes öffentliches Interesse und ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Die Sicherung des Energiebedarfs liegt im Gemeinschaftsinteresse und stellt ein öffentliches Interesse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien besitzt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes hohe Priorität. Stromerzeugung aus Windkraft ist in Anbetracht der Energiewende ein maßgeblicher Pfeiler der deutschen Energieversorgung. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige umweltverträgliche

Energieerzeugung und erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers, das im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) zum Ausdruck gekommen ist.

Dies wird insbesondere durch § 1 Abs. 1 EEG 2017 formuliert, wobei gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 – 45 % erhöht werden soll. Hierdurch wird das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien an sich, aber auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll, deutlich. Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass die Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2017 zum unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss verpflichtet sind.

In § 1 Abs.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterstreicht der Gesetzgeber die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien zur Gewinnung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.

Die aktuellen Energiekonzepte der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt sehen vor, eine kontinuierliche Reduzierung der CO₂- Emissionen zu erreichen. Umgesetzt werden soll dieses Vorhaben u. a. durch die Förderung und den Ausbau regenerativer Energien. Die Errichtung von Windenergieanlagen soll nicht durch etwaige aufschiebende Wirkung unbegründeter Drittwidersprüche verzögert werden.

Ausgewiesene Vorranggebiete sollen nach den Maßgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft optimal ausgenutzt werden.

Es besteht außerdem ein besonderes berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Mit diesem Antrag soll gewährleistet werden, dass die Windenergieanlagen so schnell wie möglich ans Netz gebracht werden können und damit die Stromeinspeisung ohne Unterbrechungen und kostenträchtige Verzögerungen erfolgen kann.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln Dritter ergibt sich weiter aus den erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die der Antragstellerin entstehen würden. Diese ergeben sich daraus, dass eine Verfahrensverzögerung dazu führen würde, dass das Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von ca. 8,2 Millionen Euro nicht planmäßig errichtet werden kann. Widersprüche während der Bauphase und damit verbundene Stillstandzeiten auf der Baustelle können zu hohen wirtschaftlichen Schäden führen.

Demgegenüber wiegt das Interesse (etwaiger) Widerspruchsführer deutlich geringer. Der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung dieser Rechtsbehelfe wäre der Antragstellerin gegenüber auch unbillig. Wesentlich für die Feststellung der Unbilligkeit ist nach Rechtsprechung zum einen, dass sich die gegen die dem Begünstigten erteilte Genehmigung gerichteten Rechtsbehelfe nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung mit mehr als erheblicher Wahrscheinlichkeit als erfolglos erweisen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, wonach drittschützende Rechtsvorschriften verletzt sein könnten und ein Rechtsbehelf erfolgreich eingeleitet werden könnte.

Im Genehmigungsverfahren werden die Voraussetzungen nach § 6 Abs.1 BImSchG hinreichend geprüft und für die Entscheidung nach dem BImSchG berücksichtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz Dritter, wie sie sich insbesondere aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 5 BImSchG ergeben, wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und werden durch Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung weitgehend sichergestellt. Dies gilt auch für weitere nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlich-rechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung.

Etwa geltend gemachte Verfahrensmängel könnten nur zum Erfolg eines Widerspruchs führen, wenn sie sich in der Sache auf ihre Entscheidung über die Genehmigung auswirken und wenn Widerspruchsführer in ihren eigenen Rechten verletzt wären. Weiterhin greifen geltend gemachte Verfahrensmängel nur insoweit, als auch materielle Rechtspositionen verletzt sind. Da dies vorliegend nicht erkennbar ist, würden etwaige Rechtsbehelfe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

Das Interesse etwaiger Widerspruchsführer wiegt auch schon im Hinblick darauf geringer, dass wider Erwarten auftretende Rechtsverletzungen noch durch eine Modifikation des Anlagenbetriebes ausgeräumt werden können. Einem Widerspruchsführer entstünde - im Gegenzug zur Antragstellerin - kein irreversibler Schaden.

Sollten Rechtsverletzungen von etwaigen Widerspruchsführern wider Erwarten dazu führen, dass ein Rückbau der Windenergieanlagen erforderlich wäre, so ist dies durch eine entsprechende Rückbauschwierigkeit gewährleistet. Der Rückbau schließt die Beseitigung der im Rahmen der zulässigen Nutzung angelegten Wege, Kranstellflächen und Fundamente ein. Diese Verpflichtung wird auch von einer etwai-

gen Rechtsnachfolgerin oder später übernehmenden Betriebsgesellschaft übernommen bzw. auf diese übertragen.

Auch aus diesen Gründen überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung in jedem Fall.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 04.09.2020 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen bis zum 18.09.2020 zu äußern. Diese Möglichkeit wurde fristgemäß genutzt. Die Äußerungen wurden berücksichtigt und eingearbeitet.

VIII. Hinweise

8.1 Allgemeine Hinweise

8.1.1

Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind.

8.1.2

Eine Errichtung und Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen kann nach § 20 Abs. 2 BlmSchG unterbunden werden.

Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.

8.2 Hinweise Landkreis Harz zum Repowering

8.2.1

Die Stilllegung der beiden Windkraftanlagen WKA 1 (Nord) und WKA 2 (Süd) in Difturt ist vom Betreiber der Anlagen beim Landkreis Harz gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige besteht in Sachsen-Anhalt keine Formularpflicht. Das in den Antragsunterlagen enthaltene Formular kann dafür verwendet werden. Die Entgegennahme der Stilllegungsanzeige ist kostenpflichtig. Deshalb muss die Anzeige zwingend vom Betreiber vorgenommen werden.

8.2.2

Nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA ist die beabsichtigte Beseitigung der beiden Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Difturt, Flur 6, Flurstück 86/4 mindestens einen Monat vor Beginn der Beseitigung der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt anzuzeigen.

8.2.3

Der im Land Sachsen Anhalt zu verwendende Vordruck mit der Nr. 240 011 „Anzeige der Beseitigung von Anlagen“ ist im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr unter folgendem Link elektronisch abrufbar: <http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/formulare/baugenehmigung/#c74329>.

8.2.4

Gemäß § 6 BauVorIVO ist mit der „Anzeige der Beseitigung von Anlagen“ ein Lageplan (nach § 11 BauVorIVO), der die vermasste Lage der zu beseitigen Anlagen unter Bezeichnung des Grundstückes nach dem Liegenschaftskataster darstellt.

8.2.5

Der unterzeichnete Lageplan muss nachweislich auf Grundlage eines aktuellen Auszuges aus dem Liegenschaftskataster erstellt sein (nicht älter als 6 Monate) und muss insbesondere nachfolgende Angaben enthalten:

- Maßstab, Nordrichtung,
- katastermäßige Flächengröße, Flurstücksnummer, Flurstücksgrenzen des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke,
- vorhandene Anlagen auf dem Baugrundstück (einschl. Kennzeichnung der zu beseitigen baulichen Anlagen); die Leitungen, die der öffentlichen Versorgung u. a. mit Wasser, Elektrizität und Zuwegung.

8.2.6

Mit den Abbrucharbeiten darf erst nach Erfüllung der zuvor genannten Vorschriften begonnen werden. Ein Beginn entgegen der zuvor genannten bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 BauO LSA dar, die mit einer Geldbuße bis 500.000 EUR geahndet werden kann.

8.2.7

Auch verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen neben der BauO LSA insbesondere das Baugesetzbuch, denkmal-, immissionsschutz-, abfall-, boden-, naturschutz-, und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (§ 60 Abs. 5 BauO LSA). Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Bauherren selbst.

8.2.8

Die Windkraftanlagen sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA Sonderbauten.

8.2.9

Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Bau-recht entspricht (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

8.2.10

Die gesamten Anzeigeunterlagen (Hinweise Nr. 8.3.1-8.3.9) können auch zusammengefasst je dreifach an den Landkreis Harz, Umweltamt, Friederich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt eingereicht werden. Die Weiterleitung an das Bauordnungsamt erfolgt dann hausintern.

8.3 Baurecht-/ Planungsrecht

8.3.1

Wird vor Anerkennung und schriftlicher Bestätigung der zu erbringenden Sicherheitsleistung mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

Der Einbau einer Blitzschutzanlage unterliegt den Erst- und Wiederholungsprüfungen nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO). Die Prüfungen durch Sachkundige und die Prüffristen nach dieser Verordnung sind einzuhalten.

8.4 Immissionsschutzrecht

8.4.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

8.4.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

8.4.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

8.4.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

8.4.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

8.5 Naturschutzrecht

8.5.1

Parallel zu den beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz (NB 4.4.2.3) ist die akustische Dauererfassung im Gondelbereich an der LQM 7 und an der LQM 1 bzw. alternativ an der LQM 2 zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorenbereich ein geeignetes Instrument zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten. Im Ergebnis der akustischen Dauererfassung können die beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten optimiert, ggf. auch verkürzt werden.

Sollte sich der Antragsteller für eine akustische Dauererfassung im Gondelbereich entscheiden, ist diese Methodik während den ersten 2 Betriebsjahren der Windenergieanlagen jeweils vom 01.04. – 31.10. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Über die Ergebnisse, ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres in schriftlicher Form zu berichten.

8.6 Straßenverkehrsrecht / Tiefbau

8.6.1

Im Umfeld der Kreisstraße K2077 müssen die Mindestabstände der 3 WEA aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingehalten werden. Bei Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen (Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) § 24 – Kommentar 2.2) und Anbaubeschränkungszone (StrG LSA § 24 – Kommentar 2.3) zu beachten.

8.6.2

Grundsätzlich ist bei den Anbaubeschränkungszone der Kreisstraßen ein Bereich von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand von Windenergieanlagen einschließlich der Rotoren freizuhalten. Die Rotoren mit den Rotorblattspitzen dürfen nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen.

(Die beantragten Windenergieanlagen der Standorte LQM 1, LQM 2 und LQM 7 halten zum Zeitpunkt der Genehmigung die geforderten Mindestabstände der Anbaubeschränkungszone zur K 2077 ein).

8.6.3

Beeinträchtigen oder Einschränkungen im klassifizierten Straßennetz (B 185 / L134) sind bei der Lieferung der Windkraftanlagen auszuschließen.

8.7 Bodenschutzrecht

8.7.1

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. In diesem Altlastenkataster sind derzeit keine Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen für die Planungsbereiche der Windenergieanlagen registriert.

8.7.2

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann. Entsprechend dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ergeben sich für die Planungsbereiche, dass hier die Bodenfunktionen als mittel bis hoch zu bewerten sind. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde in den Antragunterlagen (UVP mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan) umfänglich berücksichtigt. Entsprechend des UVP-Berichtes sind für die Kompensation der Eingriffe eine Reihe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 2 soll auf dem Flurstück 163 der Flur 4 in der Gemarkung Radegast eine Streuobstwiese angelegt werden. Auf dem o. g. Flurstück 163 befindet sich eine im Kataster registrierte Altlastverdachtsfläche (ALVF) mit der Nr. 20010 und der Bezeichnung „Deponie Radegast“. Hierbei handelt es sich um ein Gelände, welches ursprünglich der Auskiesung diente und dann zwischen ca. 1947 und 1991 als Hausmülldeponie der Stadt Radegast genutzt wurde. Im Zeitraum 1992/1993 erfolgten auf der ehemaligen Deponie Sanierungsmaßnahmen mittels Abdichtung (Ton) und Aufbringen einer Rekultivierungsschicht sowie anschließender Begrünung bei Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Hierzu liegen allerdings keine sanierungsbegleitenden Berichte oder Gutachten vor. Die ehemalige Deponie befindet sich derzeit noch in der abfallrechtlichen Nachsorge.

8.8 Wasserrecht

8.8.1

Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe befinden sich im Arbeitsgang (HBV-Anlagen, hier Hydraulik-, Kühl- sowie Getriebeeinheit), sie sind unter Beachtung der Wassergefährdungsklasse und Menge bei der Unteren Wasserbehörde nicht anzeigepflichtig.

8.8.2

Die Dichtheit der Anlagen ist ständig zu überwachen.

8.8.3

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

8.8.4

Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

8.8.5

Bei den Gründungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.

8.9 Abfallrecht

8.9.1

Nach § 3 Absatz 4 KrWG i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, alle seine, bei dem jeweiligen Vorhaben anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen.

Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

8.9.2

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

8.9.3

Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen (Erdaushub zur Herstellung Baufreiheit o.ä.) und verwertet werden sollen, wird grundsätzlich auf die Technischen Regeln der Bund-/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20 verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

Die Bewertung von ggf. anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

Spezielle Hinweise zur Bauphase

8.9.4

Nach § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die beim Umbau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Spezielle Hinweise zur Abfallentsorgung in der Betriebsphase/bei Wartungsarbeiten

8.9.5

Bei den in der Betriebsphase / bei Wartungsarbeiten anfallenden Resten von Betriebsstoffen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Absatz 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet. Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

8.9.6

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der AbfAEV, Artikel 1 sind dabei zu beachten.

Spezielle Hinweise zur Abfallentsorgung nach der Betriebsphase

8.9.7

Nach § 8 der GewAbfV sind die beim Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

8.10 Luftfahrtrecht

8.10.1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen durch die Obere Luftfahrtbehörde verfügt wird, wenn die Auflagen zum Luftfahrtrecht nicht eingehalten werden.

8.10.2

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung gilt nur für die im Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

8.11 Hinweise sonstiger TöB's und Medienträger

8.11.1 Landesamt für Vermessung und Geodäsie Sachsen-Anhalt

8.11.1.1

An den Standorten der 3 beantragten Windenergieanlagen befinden sich Grenzeinrichtungen (Grenzmarken), welche durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden könnten.

Hier ist zu beachten, dass gem. §§ 5, 22 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat daher dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 VermGeoG LSA befugte Stelle durchgeführt wird.

8.11.1.2

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sollte durch den verantwortlichen Träger der Baumaßnahme dafür Sorge getragen werden, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

8.11.2 Landesstraßenbaubehörde (LSBB Sachsen-Anhalt / Regionalbereich Ost)

8.11.2.1

Der Weg mit der Flurstücksnummer 95 der Flur 5 in der Gemarkung Libbesdorf verfügt auch über einen Anschluss an die Bundesstraße B 185. Dieser Weg stellt die Verbindung zwischen der Bundes- und Landesstraße dar. Es ist daher nicht nur die Erschließung über die L134, sondern auch über die Bundesstraße B 185 möglich.

8.11.3 Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB Sachsen-Anhalt)

8.11.3.1

Fachbereich Hydrogeologie:

Im Standortbereich der Windenergieanlage LQM7 (südöstlich Libbesdorf) ist in Abhängigkeit von der Jahreszeit bzw. Niederschlagssituation mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.

8.11.4 Deutsche Telekom

8.11.4.1

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>. Ferner ist unter diesem Link die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom abrufbar und zu beachten.

8.11.5 MIDEWA

Es ist darauf zu achten, dass es für die im südlichen Bereich des Standortes LQM7 auf dem Flurstück 99/1, Flur 2, Gemarkung Quellendorf verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 PVC im Zuge

der geplanten dauerhaften Befestigung des vorhandenen ländlichen Feldwegs zu keiner Minderung der derzeitigen Rohrüberdeckung kommt.

8.11.6 Mitnetz Strom

8.11.6.1

Im Vorhabengebiet befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Konkrete Lageinformationen der Gas-Hochdruckleitung sind bei der Leitungsauskunft der Mitnetz Gas zu erfragen. Diese Information ersetzt jedoch nicht das durchzuführende Schachtscheinverfahren.

8.11.6.2

Die Leitungstrassen zu den Anlagen sollten möglichst so geplant werden, dass Umverlegungsmaßnahmen bestehender Leitungen der Mitnetz Strom vermieden werden.

Werden dennoch durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der Mitnetz Strom notwendig, sind diese bei der Mitnetz Storm, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu tragen.

8.12 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts Sachsen-Anhalt (Wasser- ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i.V.m. Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- den §§ 23,62 und 63 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56,57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1,19 und 33 BetrSchG i.V.m BetrSichV

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage sind derzeit folgende Behörden zuständig:

- **der Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, Am Flugplatz 1; 06366 Köthen (Anhalt)
als Untere Immissionsschutzbehörde,
als Untere Wasserbehörde,
als Untere Bodenschutzbehörde,
als Untere Naturschutzbehörde,
als Untere Abfallbehörde,
als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
als Straßenbaulastträger,
als Straßenverkehrsbehörde,
als Untere Bauaufsichtsbehörde,
als Untere Denkmalschutzbehörde
- **das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, Ernst-Kamieth-Straße 2; 06112 Halle/Saale
als Obere Luftfahrtbehörde
- **das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**
als Obere Raumordnungsbehörde
- **das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt** Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost, Kühnauer Straße 70; 06846 Dessau-Roßlau als Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
als Wehrbereichsverwaltung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt – Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.


im Auftrag
Rößler
Amtsleiter

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersicht Antragsunterlagen

Die in der nachfolgenden Tabelle gelisteten Antragsunterlagen nebst den Ergänzungen und Nachreichungen stellen den aktuellen Stand der Antragsunterlagen vom 13.02.2019 dar.

Tabelle 7 - Antragsunterlagen

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Formular	Seitenanzahl
0	Deckblatt, Hinweise auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen	--	6
1	Allgemeines		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
1.2	Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG	1	4
		1 a-d entfällt	--
1.3	Kurzbeschreibung zum Vorhaben		9
1.4	Repowering von technisch veralteten Windenergieanlagen	--	37
1.5	Herstellungs- und Rohbaukosten	--	9
1.6	Datentabelle Windkraftanlagen	--	1
1.7	Datenblatt Luftfahrthindernis	--	29
1.8	Beschreibung des Standortes	--	4
1.9	Amtliche topographische Karte, Maßstab 1:25.000	--	2
1.10	Übersichtsplan mit den geplanten WKA, Maßstab 1:10.000	--	2
1.11	Detailplan, Maßstab 1: 5.000	--	2
1.12	Kostenübernahmeerklärung für öffentliche Bekanntmachungen zum Genehmigungsverfahren sowie für die Ausfertigung der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH	--	4
1.13	Vollmacht	--	2
1.14	Vollmacht – Ergänzung		
1.15	Beantragung der Anordnung der sofortigen Vollziehung		
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	2.1	2
2.2	Betriebseinheiten	2.2	2
2.3	Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlagen	--	43
2.4	Technische Zeichnungen	--	7
2.5	Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche	--	71
3	Stoffdaten		
3.1	Gehandhabte Stoffe	3.1a	3
		3.1b entfällt	--
3.2	Stoffidentifikation	3.2	3
3.3	Physikalische Stoffdaten	3.3	3
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	--	1
3.5	Gefahrenstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	3.5 entfällt (siehe Kapitel 3.6)	1
3.6	Sicherheitsdatenblätter	--	211
4.	Emissionen/Immissionen		1
		4.1a-c entfallen	--

4.1	Emissionsquellen, Geräusche	4.2	1
4.2	Schallgutachten	--	78
4.3	Schattenwurfprognose	--	215
5.	Anlagensicherheit	--	1
5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	2
		5.2a-b entfallen	--
5.2	Blitzschutzsystem	--	82
5.3	Eisabwurf/Eisabfall	--	33
6.	Wassergefährdende Stoffe		
		6.1a-c entfallen	--
6.1	Anlagen zum Lagern, Abfüllen/Umschlagen, Herstellen/Behandeln/Verwenden, Transport von wassergefährdenden Stoffen	6.1d	3
		6.2 entfällt	--
6.2	Angaben des Herstellers zu wassergefährdenden Stoffen	--	18
7.	Abfälle	--	1
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	4
		7.2 entfällt	--
7.2	Angaben des Herstellers zu Abfällen	--	9
8.	Abwasser		
		8 entfällt	--
8.1	Information zur Entstehung von Abwasser	--	1
9.	Arbeitsschutz		180
10.	Brandschutz		45
10.1	Brandschutzmaßnahmen	10	2
11.	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		3
12.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		1
13.	Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		742
14.	Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
14.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	--	2
14.2	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	--	7
		14.1 entfällt	--
14.3	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen	14.2	4
14.4	Rückbaukosten	--	5
15.	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
15.1	Lizensierung der Nutzung von Geobasisdaten für Lagepläne nach der Bauvorlagenverordnung	--	4
15.2	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i.V.m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA)	--	10
15.3	Bauvorlagenberechtigung für das Land Sachsen-Anhalt	--	1
15.4	Amtlicher Lageplan nach § 3 BauVorIVO, M 1:1.000	--	23
15.5	Abstandsflächen	--	21
15.5.1	Bestandsplan Übersicht (Darstellung der Baulasten der Bestandsanlagen und der geplanten WEA's)- Maßstab 1:15.000		
15.5.2	Abstandsflächenberechnung Sachsen-Anhalt nach BauO LSA		
15.5.3	Abstandsflächenberechnung für das Repowering in Sachsen-Anhalt nach BauO LSA		

15.5.4	Bestätigung über die Richtigkeit der Lagepläne für die Abstandsflächen-Baulasteintragung - Maßstab 1:1.500		
15.6	Bauzeichnungen	--	1
15.7	Bau- und Betriebsbeschreibung	--	16
15.8	Typenprüfungen	--	43
15.9	Baugrundgutachten	--	95
15.10	Nachweis der Standsicherheit gemäß § 12 (§ 3 Nr. 4) einschließlich der Erklärung § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorlVO (Turbulenzgutachten)	--	49
15.11	Nachweis des Brandschutzes	--	1
15.12	Nachweis hinsichtlich der gesicherten verkehrsmäßigen Erschließung (§3 Nr. 7 BauVorlVO)	--	4
15.13	Übersicht Eigentümer Standortflurstücke	--	1
15.14	Auszug aus der Amtlichen Liegenschaftskarte	--	2

Tabelle 8 - Ergänzungen/Nachreichungen

Datum	Inhalt der Nachreichungen
26.02.2019	Anzeige Stilllegung und Genehmigungsverzicht für Repoweringanlagen
07.03.2019	Unterlagen zum Rückbau zur Nachforderung ALFF vom 16.04.2019
17.06.2019	Baulastanträge zur Nachforderung Bauamt vom 19.03.2019 sowie Erwiderung auf zweite Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 08.05.2019
12.08.2019	Schallgutachten vom 30.07.2019 (neue Oktavspektren, Antragsrücknahme E 92, Betriebsmodus) und Schattengutachten vom 09.08.2019 (Anpassung Ausrichtung Rezeptoren, geänderte Maße der Rotorblätter)
28.08.2019	Unwesentliche Änderungen im Schall- und Schattengutachten (Austauschseiten, redaktionell)
18.09.2019	Baulastanträge zur Nachforderung Bauamt vom 19.03.2019
28.10.2019	Antrag bei der oberen Luftfahrtbehörde (LVwA S-A, Ref. 307) auf luftfahrtrechtliche Zustimmungserteilung nach Inkrafttreten der AVV
27.11.2019	Erfassung Groß- und Greifvögel 2019, - Nachtrag UVP-Bericht sowie - Nachtrag Anlage 1 AFB aufgrund Nachforderung Naturschutz vom 18.10.2019
17.01.2020	Rechtsauffassung Auslegung TA Lärm / Irrelevanz-Regel
16.03.2020	Stellungnahme Schallgutachter zu Nachkommastellen und Rundungsregel im Schallgutachten

Anlage 2 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

☒ Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen (endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-02/2018c

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **TWR/BL- ST 1833 c-1, ST 1833 c-2 und ST 1833 c-7**
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nacht Kennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
.....
.....
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nacht Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage 3 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG¹

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der
Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG im Zuge
des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-
verfahren nach §§ 4, 10 BImSchG²

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA
bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I vom Typ Vestas
V150-4,2 MW (2x NH 166 m) & V136-4,2 MW [1x NH
115 (112m Turm + 3m Fundamenterhöhung)] unter
Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch
veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz,
Gemarkung Ditfurt

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Inhalt

1. Vorhaben und rechtliche Einordnung	3
2. Bedarfsbegründung	3
3. Standort und Varianten	3
4. Untersuchungsgebiet-/ rahmen	4
5. Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen § 24 UVPG	4
5.1. Schutzgut Mensch	5
5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6
5.3 Schutzgut Fläche und Boden	6
5.4 Schutzgut Wasser	7
5.5 Schutzgut Klima, Luft	8
5.6 Schutzgut Landschaft	8
5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	10
5.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung von Umweltauswirkungen	10
5.10 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen	12
6. Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen § 25 UVPG	14
6.1. Schutzgut Mensch	14
6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	16
6.3 Schutzgut Fläche, Boden	16
6.4 Schutzgut Wasser	17
6.5 Schutzgut Luft, Klima	18
6.6 Schutzgut Landschaft	18
6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
7. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	20

1. Vorhaben und rechtliche Einordnung

Die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG hat am 13.07.2018, geändert am 13.02.2019 sowie ergänzt am 27.11.2019, eine Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I vom Typ Vestas V150-4,2 MW (2x NH 166 m) & V136-4,2 MW [1x NH 115 (112m Turm + 3m Fundamentenerhöhung)] unter Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt“ beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 1 Nr. 1.6.3 der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 3 UVPG sowie der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, wurde auf die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Abschnitt 2 UVPG durchgeführt.

Gemäß § 7 UVPG in der damals gültigen Fassung wurde ein Scoping-Termin am 05.04.2016 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens durchgeführt. Da der Antrag überarbeitet und am 13.07.2018 in geänderter Form eingereicht wurde, galten nunmehr die Bestimmungen des novellierten UVPG.

In Bezug auf den Untersuchungsrahmen ergaben sich aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine Gründe erneut einen Scopingtermin durchzuführen. Die geänderten Anlagentypen wurde entsprechend den zu erarbeitenden Unterlagen zur UVP nach der neuen Fassung des UVPG angepasst.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen wurde gem. § 16 UVPG ein UVP-Bericht eingereicht, welcher einer fachbehördlichen Prüfung unterzogen wurde und in die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24, 25 UVPG einfließt.

Ferner flossen Erkenntnisse der behördlichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit mit ein.

2. Bedarfsbegründung

Windenergieanlagen sind Teil eines Energiemixes aus erneuerbaren Energien, die ausgehend von den gegenwärtigen politischen Bestrebungen der Europäischen Union sowie seitens der Bundesregierung, zur spürbaren Minderung des CO₂-Ausstoßes führen soll. Die verbindlichen Zielvorgaben der EU lauten demnach, dass die Treibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern sind. Ferner wird im aktuell zu verhandelnden „Green-Deal“ der EU als langfristiges Ziel bis 2050 von einer Klimaneutralität gesprochen, d. h. ab 2050 sollen keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden.

Als Beitrag zur Realisierung dieser Ziele sowie zur Förderung Erneuerbarer Energien in der EU, sind daher die beantragten WEA in jedem Fall geeignet.

In Deutschland wird i. d. R. auf Länderebene die Lenkung und Steuerung der zu bauenden Windenergieanlagen durch die Raumordnung festgelegt.

Im Land Sachsen-Anhalt wurde im Landesentwicklungsplan 2010 (in Kraft getreten am 12.03.2011) im Ziel 3.4. Z 110 festgelegt, dass durch die Regionalplanung Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind.

Die antragsgegenständigen WEA in den Gemarkungen Quellendorf und Libbesdorf liegen in der Region Anhalt. Zuständig unter anderem für diesen Bereich ist die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W). Um eine geordnete und raumverträgliche Errichtung der Windenergieanlagen zu gewährleisten, wurden durch die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geeignete Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergie ausgewiesen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die konzentrierte Errichtung von WEA hinsichtlich ihrer Eignung auf speziell dafür vorgesehenen, geprüften Standorten entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter.

Der regionale Entwicklungsplan sowie der dazugehörige sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sind mit Inkrafttreten seit 29.09.2018 rechtskräftig. Die 3 beantragten WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes (VRG) Nr. VII Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau für die Nutzung der Windenergie.

3. Standort und Varianten

Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Landesgrenze Sachsen-Anhalt, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in den Gemeinden Osternienburger Land sowie der Stadt Südliches Anhalt, in den Gemarkungen Libbesdorf Flur: 5 Flstk.: 76 und 29 sowie Quellendorf Flur: 2

Flstk.: 21 im Windvorranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau auf derzeit intensiv genutzter Ackerfläche.

Das Windvorranggebiet liegt zwischen der B183 im nordwestlichen Bereich sowie Landstraße L 134. Im Umkreis befinden sich u. a. die Ortschaften Quellendorf, Libbesdorf, Diesdorf, Rosefeld sowie nordöstlich angrenzend an das Windvorranggebiet die Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Mosigkau. Innerhalb des Windvorranggebiets befinden derzeit im Bestand 22 Windenergieanlagen.

Variantenprüfungen der hier antragsgegenständigen Windenergieanlagen sind insoweit nur eingeschränkt möglich, als dass die zulässigen Standorte nur innerhalb konzentrierter Windvorranggebiete gem. den Vorgaben der Raumordnung in Sachsen-Anhalt liegen dürfen.

Standortvarianten innerhalb des Vorranggebiets wurden durch den Vorhabenträger geprüft. Ferner wurde die Möglichkeit geprüft, Anlagen innerhalb des Windparks zu repowern. Im Ergebnis wurde sich für die im Antrag beschriebenen Standorte LQM1, LQM 2 und LQM7 i. V. m. den zu repowernden WEA außerhalb von Windeignungsgebieten im Landkreis Harz entschieden. Hauptgründe hierfür waren im Wesentlichen die Möglichkeiten des Flächenerwerbs (Veräußerung der Flächen durch den Eigentümer) sowie verfügbare, zu repowernde WEA (Veräußerung der WEA durch den Eigentümer) i. V. m. den einzuhaltenden Abstandsklassen aufgrund baurechtlicher und verkehrsrechtlicher Vorgaben.

Die sogenannte Nullvariante, also das Belassen des Istzustandes, scheidet aufgrund des Genehmigungsantrags des Vorhabenträgers, in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet Windenergieanlagen errichten zu wollen, aus. Zumal bei Nichterrichtung der WEA das politische Ziel der CO₂-Reduzierung, sowie als langfristiges Ziel der EU eine Klimaneutralisierung innerhalb der EU bis 2050 zu schaffen, erschwert werden würde.

Gebiete zur vorrangigen Nutzung und Errichtung von Windenergieanlagen werden schon im Zuge der Aufstellung des regionalen Entwicklungsplans in den einzelnen Planungsregionen einer Prüfung auf Eignung unterzogen. Hierbei spielen u. a. Kriterien, wie beispielsweise Mindestabstände der Grenze des Eignungsgebiets zur nächsten Wohnbebauung (derzeit mind. 1.000m), Mindestabstände zu Schutzgebieten und zu schützenden Arten, Mindestabstände zu Kultur- und Bodendenkmäler, Mindestabstände zu sonstigen Hindernissen (Straßen, Strommasten etc.) ein Rolle.

Wie sich im Detail die Betroffenheiten der Schutzgüter durch die o. g. Standorte darstellen, wurde durch Einreichung der Antragsunterlagen, im Speziellen in den naturschutzfachlichen Unterlagen, näher untersucht.

4. Untersuchungsgebiet-/ rahmen

Folgender Untersuchungsrahmen wurde im 2016 durchgeführten Scoping-Termin festgelegt:

Das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen sowie sonstige Kultur- und Sachgüter umfassen 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte.

Die Betrachtungen des Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird zusätzlich auf herausragende und bedeutende Kulturdenkmäler in der weiteren Umgebung ausgedehnt.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch umfasst ebenfalls 1.000 m und wird durch die Immissionsorte im Schall- und Schattengutachten ergänzt (d. h. es wurden auch Immissionsorte >1.000 m Abstand zu den geplanten WEA untersucht).

Die Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erfolgte auf Grundlage einer Visualisierung unter Darstellung möglicher Sichtbeziehungen zwischen wertgebenden Objekten und den neu zu errichtenden WEA-Standorten.

Die Darstellung möglicher Vorbelastungen sowie der landschaftsbedeutenden Schutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung möglicher landschaftsbildwirksamer Erholungsfunktionen im Radius von 3.000 m.

Die für die Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen zum Schutzgut Tiere festgelegten Untersuchungsradien sind in den zu Grunde liegenden Gutachten wie folgt definiert:

- Brutvogelerfassung: 500 m um geplante WEA-Standorte
- Greif- und Großvogelerfassung: 2.000 m um geplante WEA-Standorte sowie 3.000 m in der ergänzenden Erfassung vom September 2019
- Fledermausgutachten: 1.000 m um Erweiterungsflächen des VRG

5. Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen § 24 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgte auf Grundlage des UVP-Bericht gem. § 16 UVPG, den behördlichen Stellungnahmen gem. § 17 Abs. 2 UVPG, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 21 UVPG sowie auf Grundlage eigener Ermittlungen.

Die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG lauten wie folgt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

Windenergieanlagen können sich sowohl positiv als auch negativ auf die o. g. Schutzgüter auswirken. Die Wirkprognose soll die umwelterheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens -auch unter Beachtung möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander- umfassend darstellen und bewerten.

Der Begriff „Wirkerheblichkeit“ (oder „Eingriffserheblichkeit“) ist als Rechtsbegriff insgesamt nicht eindeutig definiert. In Anlehnung an § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz soll daher die Wirkerheblichkeit insbesondere in Verbindung mit schädlichen Umwelteinwirkungen dahingehend verstanden werden, dass diese nach „Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können“.

Die Wirkfaktoren können in Ihrer Gesamtheit in 3 Kategorien unterteilt werden:

- baubedingt,
- anlagenbedingt,
- betriebsbedingt.

Baubedingte Auswirkungen von WEA sind meist nur einmalig und zeitlich begrenzt.

Beim Bau von Windenergieanlagen können u. a. bodenverdichtende Auswirkungen durch Maschineneinsatz, Bodenentnahme oder temporäre Boden(-ab)lagerungen, Beseitigungen / Zurückschneiden von Heckenstrukturen oder Einzelgehölzen für Zuwegungen, Vergrämungs- oder Verschreckungseffekte bei Arten, auftreten.

Auswirkungen während der Bauphase auf den Menschen durch Lärm-, Staub- oder Schadstoffbelastungen können nie ganz ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen der WEA sind zumeist von einer Dauerhaftigkeit bis zur endgültigen Stilllegung sowie dem vollständigen Rückbau geprägt. So können beispielsweise die Flächenverluste durch den Bau der Fundamente zu dauerhaften negativen Auswirkungen der Bodenfunktionen führen. Ferner können dadurch auch die Infiltrationsfunktionen der Böden sowie die Grundwasserneubildungsraten gestört werden.

Technische Anlagen dieser Größe können zudem das Landschaftsbild dauerhaft überprägen und zu Trennwirkungen insbesondere der Avifauna führen.

Beeinträchtigungen des Menschen durch Schall-/ Schattenimmissionen oder Gefährdungen durch Eisabwürfe können ebenfalls anlagenbedingte Auswirkungen darstellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen können hauptsächlich im Zuge von Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen an den Anlagen entstehen. So können beispielsweise Änderungen in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch zusätzliche große Krananlagen temporär auftreten. Auch bei Montage oder Demontage von Anlagenteilen könnten bspw. Hilfs- oder Betriebsstoffe (Öle, Fette etc.) in den Boden und in Folge dessen in den Grundwasserleiter gelangen.

5.1. Schutzgut Mensch

Ausgangslage

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch sind vor allem der Aspekt Wohnen, d. h. der Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch den Schutz der Wohnbereiche und des Wohnumfeldes sowie der Aspekt Erholen durch Erhalt von Flächen für Nah- und Ferienerholung bzw. für sonstige Freizeitgestaltung von Bedeutung.

Diese Wahrnehmungen sind u. a. durch die Gewohnheit und das Anspruchsniveau einzelner Personen geprägt, daher ist davon auszugehen, dass auch hier individuelle Reizschwellen existieren.

Die Auswirkungen von Beeinträchtigungen sind einerseits abhängig vom Vorhaben, seiner Dimensionierung und seiner relevanten Wirkung, andererseits von der Umfeldsituation des Standortes. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch bestehen direkte Wechselbeziehungen zu den Schutzgütern Klima/ Luft sowie Landschaft.

Vorbelastungen

Neben den schon bestehenden 22 Windenergieanlagen im Windpark existieren 2 Geflügelanlagen sowie eine Agrargenossenschaft im erweiterten Umfeld. Im Rahmen der Ermittlung der Schallimmissionen für die beantragten WEA wurden diese Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt. Die Ergebnisse fließen in die Bewertung mit ein.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen primär durch die einzusetzenden Geräte und Baumaschinen zur Errichtung der Anlagen. Dies können insbesondere Schall- und Staubimmissionen sein.

Anlagenbedingte Auswirkungen können durch die Türme und Rotorblätter durch Verschattungen entstehen. Zudem kann die Erholungsfunktion der Landschaft durch direkte Sichtbeziehungen zu den WEA gestört werden.

Betriebsbedingt sind folgende Auswirkungen möglich:

- Schallimmissionen,
- Schattenwurf (insbesondere Schlagschatten),
- Lichtreflexionen,
- Blendwirkungen durch die Gefahrenkennzeichnung,
- Infraschall,
- Eiswurf/Eisabfall.

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Ausgangslage

Hauptsächlich findet im Untersuchungsraum intensive Landwirtschaft statt. An Wegrändern finden sich vereinzelt Heckenstrukturen und Feldgehölze, die als potenzielle Habitatflächen für Arten infrage kommen. Schutzgebiete im Untersuchungsraum sind nicht existent.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Bauvorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Zuge der Antragstellung in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher untersucht, da mögliche Konflikte mit Arten nicht auszuschließen waren.

Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildeten faunistische Sonderuntersuchungen und gutachterliche Einschätzungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben.

Ob Beeinträchtigungen des im weiteren Untersuchungsraum befindlichen FFH-Gebiets vorliegen, wurde in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht.

Vorbelastungen

Als wesentliche Vorbelastung im Untersuchungsraum, sind die 22 Bestands-WEA zu nennen. Des Weiteren wirken Straßen und landwirtschaftliche Wege als Trennlinien zwischen den Habitatflächen.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen können durch den Einsatz von Geräten und Maschinen hinsichtlich der Artenvorkommen temporär während der Bauphase in Form von Verscheuchungen bzw. Vergrämungen auftreten.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf Biotope, Flora und Vegetation betreffen vor allem den Flächenverlust durch den Fundamentbau am unmittelbaren Standort der WEA infolge von Versiegelungen sowie die Umwandlung von Boden- bzw. Vegetationsflächen in Zuwegungen sowie Kranstell- und anderen Nebenflächen.

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, sind im Sinne der Gesetzgebung (§ 14 BNatSchG) teilweise erheblich und demnach zu kompensieren. Hier bestehen auch unmittelbare Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden.

Betriebsbedingte Auswirkungen können primär durch die sich drehenden Rotorblättern entstehen. Insbesondere können hier Gefährdungen der Avi- sowie Fledermausfauna und somit auch der biologischen Vielfalt im Untersuchungsraum insgesamt entstehen.

5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Ausgangslage

Die Böden der 3 geplanten Anlagenstandorte sowie die umliegenden Flächen (außer die schon bebauten Standorte mit WEA) werden derzeit hauptsächlich ackerbaulich intensiv genutzt. Trennwirkungen der Flächen ergeben sich durch Straßen, kleineren Heckenstrukturen entlang von landwirtschaftlich genutzten Wegen, Splittersiedlungen oder Ortschaften.

Entsprechend des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens in Sachsen-Anhalt ergeben sich für die Planungsbereiche, dass hier die Bodenfunktionen (gem. den Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte) als mittel bis hoch zu bewerten sind.

Vorbelastungen

Belastungen der Böden durch Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen an den Standorten der geplanten Windenergieanlagen sind derzeit nicht registriert.

Die Böden im und außerhalb des Windpark werden derzeit hauptsächlich ackerbaulich intensiv genutzt. Im Windpark sind derzeit 22 Bestands-WEA existent, die auf vollversiegelten Fundamenten errichtet wurden. Weiterhin sind Beeinträchtigungen der Böden durch vollversiegelte Straßen und teilversiegelte landwirtschaftliche Wege existent. Im weiteren Umfeld befinden sich zudem große landwirtschaftliche Anlagen (Geflügelfarm WIMEX), die größere versiegelte Flächen in Anspruch nehmen.

Auswirkungen

Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen des Bodens / der Fläche im Zuge der Errichtung der WEA durch Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen (ca. 23.700 m²) aufgrund von Montage- und Manipulationsflächen sowie temporärem Wegeausbau.

Die wesentlichen, zu betrachtenden anlagenbedingten Wirkfaktoren beim Schutzgut Boden / Fläche resultieren aus dem Bodenverlust im unmittelbaren Bereich der geplanten WEA durch die Errichtung von Zufahrten, Kranstellflächen und Fundamenten.

Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens (Standorte LQM1, LQM2 und LQM7) beläuft sich auf 10.475 m² dauerhafter Inanspruchnahme (Fundamentplatten, Kranstellflächen, Zuwegungen) sowie 23.900 m² temporärer Inanspruchnahme (Schleppkurven, Zuwegungen, Bau- und Lagerflächen). Davon sind im Planzustand 139 m² Vollversiegelung (Fundamente), 1.876 m² Ansaatgrünland (Erdüberschüttung Fundamentplatte), 8.360 m² wassergebundene Decke (Zuwegung, Kranstellfläche). Die Verlegung der Erdkabel erfolgt im Boden mittels Kabelpflug bzw. in Verbindung mit der Querung von Straßen, Wege, Gräben o.ä. in geschlossener Bauweise (im Druckspülverfahren mit Grube am jeweiligen Ansatzbeginn und -ende).

Insgesamt nehmen die Standorte der WEA überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Ruderalflure in Anspruch.

Betriebsbedingt könnten, ausgehend von der technischen Gestaltung und dem Betrieb der WEA, geringfügig Schadstoffeinträge in die Böden möglich sein.

5.4 Schutzgut Wasser

Ausgangslage

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser sind vor allem folgende Funktionen im Naturhaushalt relevant:

- Grundwasserschutzfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Abflussregulationsfunktion.

Vorbelastungen

Gemäß den Ausführungen zur Ausgangslage bei dem Schutzgut Fläche/Boden ist auch hier zu beachten, dass im und außerhalb des Windpark die Flächen derzeit hauptsächlich ackerbaulich intensiv genutzt werden. Da gerade auf intensiv genutzten Äckern der Einsatz von Wirtschaftsdünger sowie Herbiziden und Pestiziden den Regelfall darstellt, ist infolge dessen auch mit Eintragungen in den Grundwasserleiter / ins Grundwasser und somit auch der Abtransport in fließende Gewässer zu rechnen. Ferner stellen die im Windpark derzeit 22 Bestands-WEA vollversiegelte Grundflächen dar, auf denen das Wasser nicht versickern kann. Auch durch die Straßen und teilversiegelten landwirtschaftlichen Wege sowie durch die im weiteren Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Anlagen (Geflügelfarm WIMEX), die größere versiegelte Flächen in Anspruch nehmen, ist das Versickerungspotential und somit die Grundwasserneubildungsrate insgesamt gemindert.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen können sein:

- Errichtung Baustelleneinrichtungen,
- Errichtung Material-/Betriebsstofflager,
- Anlage Erdstoffzwischenlager,
- Gründung.

Infolge der geplanten Versiegelung / Veränderung der Bodendecke könnten anlagenbedingt Funktionen und Abläufe des natürlichen Bodenwasserhaushaltes für die betreffenden Flächen (relativ kleinflächig bezogen auf den Gesamtraum) gestört werden. Vor allem die Abflussregulationsfunktion könnte auf diesen Flächen behindert (jedoch mit Ausnahme der voll versiegelten Flächen nicht grundsätzlich verhindert) werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen könnten in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden/Fläche auftreten, wenn bspw. Öle oder Schmierstoffe in die Böden gelangen und durch Auswaschung weiter in den Grundwasserleiter transportiert werden.

5.5 Schutzgut Klima, Luft

Ausgangslage

Das Untersuchungsgebiet liegt großklimatisch betrachtet am Südost-Rand des „Mitteldeutschen Binnenland-Klimas“ im Lee der Mittelgebirge Harz und Thüringer Wald, vor allem beeinflusst vom Regenschatten des Harzes. Das Klima des Untersuchungsgebiets ist niederschlagsarm und wintermild sowie sommerwarm mit hochsommerlichem Niederschlagsmaximum mit vorherrschenden Westwinden. Kurzzeitig sind Phasen des kontinentalen Luftmasseneinflusses spürbar.

Die Temperaturen liegen bei 9,7°C und Niederschläge bei 565 mm jeweils im Jahresmittel. Durch die Messstationen Köthen werden insgesamt 1.646 Stunden als mittlere Sonnenscheindauer pro Jahr angegeben.

Vorbelastungen

Im Untersuchungsgebiet sind verkehrsbedingte Vorbelastungen vorwiegend durch Stickoxideinträge in der Luft vorhanden. Ferner sind die landwirtschaftlichen Geflügelanlagen sowie der großflächige Ackerbau potentielle Geruchs- und/oder Schadstoffemittenten.

Kleinflächig und punktuell könnten auch Emissionen durch sogenannten Hausbrand (Öfen/Kamine der Wohnhäuser) in den Ortschaften im Umkreis des Windparks in der Umgebungsluft auftreten, bspw. bei ungünstiger Inversionswetterlage.

Die schon bestehenden Windenergieanlagen im Windpark können im Einzelfall unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten mikroklimatische Nachteile in Form von Luftverwirbellungen und den dadurch sich ändernden Luftströmungen verursachen.

Auswirkungen

Baubedingt könnten Auswirkungen im Zuge der Errichtung der Baustelle durch Herrichten von Zufahrtswegen, Anlieferung / Umschlag / Lagerung oder Bearbeitung von Materialien entstehen. Zudem könnten bei Bautätigkeiten im Allgemeinen bspw. durch Bewegungen von Baufahrzeugen Einschränkungen der Luftqualität durch eventuelle Staubentwicklungen entstehen.

Anlagenbedingt könnten infolge der Errichtung baulicher Anlagen und Versiegelungen kleinklimatische Auswirkungen, wie die Behinderung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftaustausches bzw. die Entstehung von Wärmeinseln auftreten.

Betriebsbedingt könnten Auswirkungen aufgrund der Verminderung der Luftaustauschfunktion / Reduzierung der Windgeschwindigkeiten entstehen. Damit einhergehend könnten auch Beeinträchtigungen des Mikroklimas auftreten.

5.6 Schutzgut Landschaft

Ausgangslage

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich seines Landschaftsbilds sowie seiner Erholungseignung unterschiedlich ausgeprägt. In den östlichen Bereichen des unmittelbaren Untersuchungsgebiets befinden sich die ausgedehnten Waldgebiete der Mosigkauer Heide, welche als Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind und der Erholung dienen. Im Bereich der Ortslage Mosigkau befindet sich das Schloss mit Orangerie und Parkanlage, welches als Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung ist. Die Parkanlage befindet sich nördlich des Windparks in einer Entfernung von ca. 3.000 m zum geplanten Standort der WEA LQM 2.

Die Ackerfluren und somit auch die Flächen des Windparks sind auch unter Berücksichtigung der vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente nur bedingt für die Erholung geeignet. Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sind vor allem in Wohnbereichen bzw. in den Ortslagen (z.B. Sportanlagen) zu finden, meist im Rahmen der Feierabend- und Wochenenderholung.

Naturnahe Landschaftsstrukturen mit geeigneten Flächen für Naherholung sind im unmittelbaren Untersuchungsgebiet, außerhalb der Mosigkauer Heide, nicht in einem relevanten Ausmaß vorhanden. Zudem wirken die Bundes- und Landesstraße als landschaftsteilende Elemente.

Im Zusammenspiel mit den bestehenden Windpark, den sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen (Geflügelanlagen), den weitläufigen Ackerlandschaften mit vereinzelt Heckenstrukturen sowie den umliegenden Ortschaften, bildet das Landschaftsbild insgesamt einen sehr stark anthropogen überprägten Kulturraum ab, der kaum Naturnähe bzw. ursprüngliche Naturlandschaften beinhaltet.

Vorbelastungen

Der Bestand von insgesamt 22 WEA mit einer Gesamthöhe bis ca. 150 m stellt im direkten Umfeld der geplanten 3 Anlagen die zentrale Vorbelastung des wahrzunehmenden Landschaftsbilds dar. Ferner sind die Geflügelfarmen im weiteren Umfeld sowie die Bundes- und Landesstraße zu nennen.

Auswirkungen

Baubedingt könnten während der Bauphase Baumaschinen (Fahrzeuge, Kräne) sowie temporäre Einrichtungen (Baucontainer, Materiallagerflächen) je nach Entfernung und Zugänglichkeit der Landschaft visuell wahrnehmbar sein.

Anlagenbedingt werden die technisch geprägten, mastartigen WEA mit einer Gesamthöhe von 183 m bzw. 241 m weithin erkennbar sein. Die geplanten Anlagen ragen nach Fertigstellung über die Bestandanlagen um ca. 33 m bzw. fast 100 m hervor.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich hauptsächlich aus der visuellen Wirkung der Rotorbewegung durch Schattenwurf sowie aus der Kennzeichnung von Turm und Rotorblätter.

5.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ausgangslage

Erkenntnisse zu archäologischen bzw. denkmalschutzrelevanten Anlagen wurden im Zuge des Scopingtermins für das unmittelbare Untersuchungsgebiet nicht hervorgebracht.

In einer aus dem Jahr 2004 vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie für das Untersuchungsgebiet wird jedoch darauf verwiesen, dass die Bereiche der Landgrabenniederung als „Fundareal mit hoher Vorkommensdichte archäologischer Bodendenkmale“ im damaligen Landschaftsrahmenplan eingestuft wurden.

Da WEA unter bestimmten Bedingungen weiträumig sichtbar sein können, erfolgte zusätzlich eine Betrachtung der Raumwirkung auf Kulturgüter bzw. Kulturdenkmäler in einem erweiterten Untersuchungsraum. Hierbei wurde insbesondere das Gartenreich Dessau-Wörlitz mit Schloss und Parkanlage Mosigkau in seiner Bedeutung als Kulturdenkmal und UNESCO Weltkulturerbe berücksichtigt.

Sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind Versorgungsleitungen, Verkehrsanlagen, Land- und Forstwirtschaft.

Vorbelastungen

Vorbelastungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern im Untersuchungsraum im Sinne von erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden.

Hinsichtlich der weiträumigen Sichtbarkeit in Bezug auf das Schloss und den Park Mosigkau, ist der bestehende Windpark mit seinen 22 Anlagen zu nennen.

Auswirkungen

Baubedingt erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 2,4 ha Fläche sonstiger Sachgüter (Ackerboden). Mit baubedingten Einwirkungen auf bergbauliche Anlagen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu rechnen, da Derartiges nicht bekannt ist.

Die derzeit bekannten Bodendenkmale im Untersuchungsraum beziehen sich auf die Landgrabenniederung. Kultur- oder Bodendenkmale an den unmittelbaren Standorten der WEA sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Anlagenbedingt wird in Verbindung mit der Errichtung der geplanten WEA insgesamt eine Landwirtschaftsfläche (Acker/Ackerrandstreifen) von ca. 1 ha infolge Überbauung für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen für WEA in Anspruch genommen. Die Verlegung der Erdkabel zum Netzanschluss erfolgt in einer Tiefe von ca. 1,2 m auf Ackerflächen, d.h. unter dem Pflughorizont.

Innerhalb des unmittelbaren und erweiterten Untersuchungsgebietes befinden sich Straßen unterschiedlicher Klassifizierungen, Schienenwege sowie oberirdische und unterirdische Versorgungsleitungen. Die notwendigen Schutzabstände von 1 x Gesamtanlagenhöhe werden zu den unterschiedlichen technischen Strukturen eingehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Eine

Ausnahme bildet hierbei die Bundesstraße B 185, welche durch die WEA LQM 1 unter Annahme der Gesamthöhe von 241 m überdeckt wird.

Im Hinblick auf den Schutz von Kulturgütern könnten Beeinträchtigungen auf das in 3.000 m entfernte, in der Ortslage Mosigkau befindliche Schloss und Park Mosigkau entstehen. Mittels Visualisierung wurde untersucht, ob relevante Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und dem Schloss Mosigkau sowie der zugehörigen Parkanlagen vorhanden sind und ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter durch die geplanten WEA sind nicht erkennbar.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden im Allgemeinen Auswirkungen verstanden, die sich auf Grund eines vielfältigen Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern in unterschiedlicher Intensität ergeben.

Zur Darstellung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist eine übergreifende Gesamtbetrachtung erforderlich. Dabei ist eine qualitative Saldierung aller umweltrelevanten Wirkungen kaum möglich, da vergleichbare Verrechnungseinheiten nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund erfolgt die Beurteilung von Wechselwirkungen auf verbal argumentativer Basis.

Vor allem die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima prägen direkt die entsprechenden Biotopstrukturen, d. h. Veränderungen dieser Faktoren ziehen auch im Regelfall Beeinflussungen der Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen mit sich, die wiederum Rückkopplungen auf Nährstoffhaushalt, Licht und Bodenwasserverhältnisse sowie das biogene Gefüge bewirken können. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der 3 WEA sind folgende Wechselbeziehungen erkennbar:

- Errichtung der WEA (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplungen auf Standorte der natürlichen Vegetation und Lebensräume, z.B. durch direkte Vernichtung von Pflanzen, Bodenorganismen sowie Beeinträchtigung verschiedener Tierartengruppen (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
- Errichtung und Betrieb der WEA (Wirkung auf Schutzgut Klima/ Luft) ↔ negative Rückkopplungen auf Schutzgut Menschen sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge Emissionen und Beanspruchung von Flächen
- Errichtung und Betrieb der WEA (Wirkung auf Schutzgut Landschaft) ↔ positive Rückkopplung auf Schutzgut Klima/ Luft und Schutzgut Mensch infolge Minderung der Verwendung fossiler Brennstoffe
- Tag- und Nachtkennzeichnung der WEA gemäß Vorgabe Luftfahrtgesetz (Wirkung auf Schutzgut Landschaft) ↔ positive Rückkopplung auf Schutzgut Mensch
- Errichtung der WEA/ Durchführung Baubetrieb (Wirkung auf Schutzgut Kultur- und Sachgüter) ↔ negative Rückkopplungen auf natürliche Bodenfunktionen und Wasserkreisläufe (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Dauerhafte Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Bau der WEA (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotential (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)
- Bodenabtrag/ Verdichtung während der Bauphase (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotential (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

5.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung von Umweltauswirkungen

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung bezieht sich, außer auf die Vermeidung des Eingriffs selbst, auch auf die Unterlassung einzelner, von ihm ausgehender Beeinträchtigungen, d. h. auf die Minderung der Beeinträchtigungsintensität. Das betrifft vor allem die Modifizierung geplanter Maßnahmen, z. B. durch räumliche und/oder zeitliche Verschiebung, durch Minimierung der Wirkungsintensität geplanter Einzelmaßnahmen, durch den Einsatz alternativer Maschinen und Ausrüstungen, Werkstoffe, Technologien etc.

Insbesondere verpflichten das Vermeidungsgebot sowie das Minderungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 NatSchG den Verursacher von Eingriffen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, d. h. den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Für die dargestellten quantitativen bzw. qualitativen Eingriffswirkungen sind im vorliegenden Fall vor allem Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie während der Bauphase vorzusehen. Das betrifft sowohl organisatorische Minderungsmaßnahmen, welche durch Anordnungen und/oder organisatorische Festlegungen einzuhalten und zu kontrollieren sind, als auch Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage technologischer Vorgaben.

Zu den dargestellten Eingriffswirkungen sind in Ergänzung zu den Vermeidungsmaßnahmen im vorliegenden Fall weitere Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung der direkt von den WEA ausgehenden Beeinträchtigungen sowie von Beeinträchtigungen während der Bauphase erforderlich. Das betrifft insbesondere die:

Vermeidung/ Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Konflikt Mensch) KM,

- Einhaltung der Vorgaben der TA-Lärm, ggf. durch schalltechnisch optimierten Betrieb bzw. Nachtabschaltung der WEA in Abhängigkeit der Ergebnisse des Schallgutachtens bzw. der Nachvermessung der Schalleistung
- Einsatz von Abschaltkonzepten zur Einhaltung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von max. 8 Stunden pro Jahr an jedem Immissionsstandort bei einer prognostizierten Überschreitung des zulässigen Schattenwurf gemäß Schattenwurfgutachten
- Verwendung matter Farben (nach DIN 67530) zum Anstrich der WEA zur Verhinderung von Lichtreflexen an den Rotorblättern
- Kennzeichnung aller WEA als Luftfahrthindernis gemäß §§ 12 u. 14 LuftVG (Tag- und Nachtkennzeichnung)

Vermeidung/ Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Konflikt Boden) KBO,

- Im Bereich der Fundamente der WEA ist der abzutragende Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und wieder einer Nutzung zuzuführen. Sofern zur Herstellung der Oberbodenabdeckung im Baubereich Mutterboden oder sonstige Materialien eingesetzt werden, sind gemäß Vorgabe untere Bodenschutzbehörde der Vorsorgegrundsatz gem. § 7 BBodSchG sowie die Vorgaben des § 12 BBodSchG einzuhalten
- Einbringung der Erdkabel weitestgehend durch bodenschonende Technologie (Einpflügen).
- Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den Baubereich
- Nutzung vorhandener Wegestrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von Anlagenteilen und Baumaterialien; eventuell auftretende Schäden an Straßen und Wegen sind umgehend zu beseitigen
- Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen, Verwendung abbaubaren Hydrauliköls
- Verwendung von biologisch abbaubarem Öl im Getriebe der WEA

Vermeidung/ Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (KW Konflikt Wasser,

- Herstellung der Zuwegungen und Kranstellflächen mit wasserdurchlässigem Belag
- ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/ Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen
- Verwendung von biologisch abbaubarem Öl im Getriebe der WEA

Vermeidung/ Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität (KPT, Konflikt Pflanzen und Tiere)

- Beseitigung von Bäumen und anderen Gehölzen (einschließlich Gehölzschnitte) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht im Zeitraum 01. März bis 30. September)
- Vor der Beseitigung von Bäumen sind diese grundsätzlich nochmals auf das Vorhandensein von Lebensstätten geschützter Arten durch ein fachlich qualifiziertes Büro/Gutachter zu kontrollieren
- Untersuchung der Standorte der WEA, der damit verbundenen temporären Nebenflächen (Montageflächen) sowie der dauerhaften Zuwegungen und Kranstellflächen zzgl. einer Pufferfläche von 20 m auf Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters. Die Suche ist hierbei in Abhängigkeit des Baubeginns im Zeitraum Mai bzw. August/September durchzuführen. Sollten in diesem Zusammenhang Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Verminderung des Konfliktes zu ergreifen (cef-Maßnahmen), welche mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind
- Zur Vermeidung von baubedingten Geleeverlusten, insbesondere der Rote-Liste-Arten Feldlerche und Schafstelze, ist (auch unter Berücksichtigung § 39 Abs. 1 BNatSchG) eine Baufeldräumung auf den Flächen für WEA-Standorte, Nebenflächen und Zuwegungen (d.h. Beseitigung der Vegetation) möglichst außerhalb der Brutzeit bzw. Führungszeit der Jungen (d.i. Mitte März bis Anfang September, BAUER AL, 2005) vorzunehmen. Falls die Baufeldräumung aus technisch-organisatorischen Gründen innerhalb des vorstehend genannten Zeitraumes nicht möglich ist, sind die betreffenden Flächen durch ein fachlich qualifiziertes Büro/Gutachter auf das Vorhandensein von Gelegen zu kontrollieren
- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan (und andere Greifvögel) speziell während der nachgewiesenen höheren Aktivitäten bei Ernte-/Mahdarbeiten) Abschaltung der WEA im Umfeld von 200 m zu den betreffenden Ernte-Mahdarbeiten ab Arbeitsbeginn und an den nach folgenden

von 2 Tagen (Durchführung der Maßnahme nur bis Mitte Juli erforderlich, da ab Mitte Juli, wenn die großflächigen Erntearbeiten im Gebiet begonnen haben, die Flächen im Nahbereich der WEA nicht mehr im besonderen Fokus der Greifvögel stehen)

- Gestaltung unattraktiver Jagdhabitats für Rotmilan und andere Greifvogelarten im Bereich der WEA durch Schotterung oder Entwicklung höherwüchsiger Gras- oder Krautfluren o.ä. im Mastfußbereich und an den Zuwegungen sowie (falls erforderlich hat eine Mahd bzw. ein Umbruch dort frühestens Ende Juli bzw. dann zu erfolgen, wenn auch die angrenzenden Feldflächen abgeerntet werden, damit der Mastfußbereich zusätzlich keine besondere Attraktivität als Nahrungsquelle für Greifvögel erhält)
- Abschaltung der WEA LQM 2 (im Bereich naheliegender Fledermaus-Jagdhabitats) im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte September in der Zeit 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe nach Sonnenaufgang unter der Voraussetzung 6 m/s, Lufttemperatur im Windpark 10° C sowie kein Niederschlag (alle 3 Kriterien müssen erfüllt sein). Darüber hinaus zusätzliche Durchführung eines Gondelmonitorings über einen Zeitraum von 2 Jahren, falls erforderlich mit Präzisierung der Abschaltzeiten
- Durchführung eines Gondelmonitorings an den geplanten WEAs über einen Zeitraum von 2 Jahren mit dem Ziel der Optimierung des Anlagebetriebes in Anlehnung an Brinkmann et al, 2011 auf eine Schlagopfermortalität von < 2 Fledermäusen je WEA/Jahr. Nach dem 1. Betriebsjahr erfolgt entsprechend den Ergebnissen des Gondelmonitorings die Anpassung der Abschaltzeiten für das 2. Betriebsjahr. Auf Grund der räumlichen Nähe sind die Abschaltungen der WEA 2 auf die WEA 1 aus gutachterlicher Sicht übertragbar
- Genereller Schutz der Einzelbäume/Sträucher im Baufeld während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor der Beschädigung des Stammes, der Krone und der Äste unter Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen"

Vermeidung/ Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Naturerleben (KL Konflikt Landschaft und Naturerleben).

- Beanspruchung möglichst geringer Flächen für Baustelle/ Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen und Manipulationsflächen
- optimierte Farbgebung der WEA zur Minimierung der Fernwirkung
- Verwendung matter Farben zum Anstrich der WEA zur Verhinderung von Lichtreflexen an den Rotorblättern (s.o.)

Vermeidung/ Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (KKS Konflikt Kultur- und sonstige Sachgüter).

- Gewährleistung des Schutzes der Versorgungsleitungen durch Einhaltung der geforderten Schutzstreifen gemäß Vorgabe der Rechtsträger der Trassen
- Meldung von zufälligen archäologischen Funden bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie Sicherung der Fundstelle
- Minderung der Baustelle/ Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen
- Ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Material, kein Verstellen von öffentlichen Wegen/ Feldwegen/ Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen
- Kenntlichmachung der WEA durch Beschilderung einschließlich Hinweis auf elektrische Anlage
- vollständiger Rückbau der WEA nach Ende der Betriebszeit
- Unverzügliche Beseitigung von eventuellen Schäden an Straßen, Wegen und sonstigen Sachgütern.

5.10 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen, d. h. Maßnahmen, die geeignet sind, die von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig wiederherzustellen, sind nur am Ort des unmittelbaren Eingriffs möglich.

Dies betrifft bspw. die Errichtung von Baustelleneinrichtungen oder die Verlegung des Erdkabels zwischen WEA und Umspannstation.

Hier ist davon auszugehen, dass die Eingriffswirkung lediglich minimal ist und eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der betreffenden Flächen dort nicht stattfindet. Darüber hinaus wird der ursprüngliche Zustand der vorhandenen Flächen (meist Ackerflächen und Wege) gleichartig und gleichwertig im Sinne des Gesetzes wieder hergestellt.

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt zeitnah in Verbindung mit der Objektrealisierung (Ausgleich K_B Konflikt Biotopschutz).

Ersatzmaßnahmen dienen zur Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die von dem Vorhaben zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im beeinträchtigten Naturraum in gleichwertiger Art und Weise wiederherzustellen. Die Ersatzmaßnahmen sind unter den Aspekten einer vorrangigen Wiederherstellung bzw. Verbesserung des raumtypischen Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Hierzu zählen auch Maßnahmen, welche das Schutzgut Mensch sowie Klima/Luft (u.a. Gefahrenkennzeichnungen der WEA) betreffen. Gleichzeitig ist eine Aufwertung der Lebensräume wildlebender Tier und Pflanzenarten, insbesondere von Rote Liste Arten oder lokal seltener Arten, durch Gestaltung und/oder Neuschaffung von Biotopen sowie zur Anreicherung und Förderung artspezifischer Habitatstrukturen vorzunehmen. Insgesamt soll durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung des Untersuchungsgebietes in ökologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht erfolgen. Grundsätzlich geeignet sind dabei die Neuanlage von Feldhecken und Feldgehölzen, Alleen und/oder Baumreihen, die Förderung historischer Strukturen im Bereich der Ortsrandlagen (z.B. Pflege bzw. Neuanlage oder Ergänzungen von Streuobststrukturen) oder die Beseitigung von Landschaftsschäden (z.B. Ablagerungen von Bauschutt und anderem Unrat oder Rückbau und Flächenrecycling nicht mehr genutzter baulicher Anlagen).

Ersatzmaßnahme E1 - Abriss und Entsiegelung SE Ortsrand Radegast

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

In Radegast, Willy-Lohmann-Straße 27 befindet sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 164/1 eine mit 2 verfallenen Gebäuden bestandene Fläche. Seitens des Vorhabenträgers wird vorgesehen, die versiegelten und bebauten Flächen abzubrechen und fachgerecht zu entsorgen. Als Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer entsiegelten Fläche als Grundlage für die Anlage einer Streuobstwiese (Ersatzmaßnahme E 2).

Ersatzmaßnahme E 2 - Anlage einer Streuobstwiese SE Ortsrand Radegast

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

Der Bereich der Ersatzmaßnahme E1 sowie die zugehörige und nördlich angrenzenden Grünlandfläche ist auf Anregung der Stadt Südliches Anhalt für die Herstellung einer Streuobstwiese mit regional typischen Obstsorten vorgesehen.

Auf der Fläche befindet sich bereits eine Baumreihe, welche in die neu anzulegende Struktur integriert werden soll. Flächenmäßig wurde die bestehende Gehölzreihe heraus gerechnet.

Ersatzmaßnahme E 3 - Abriss Wasserwerk südlich Großpaschleben

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

Südlich der Ortslage Großpaschleben befindet sich im Bereich der Landesstraße L 148 ein nicht mehr genutztes Wasserwerk innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung sind der Rückbau und die Entsiegelung der Fläche und die Herstellung eines Rohbodenstandortes für eine sukzessive Entwicklung oder eine spätere landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Eine weitere Unterhaltung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Ersatzmaßnahmen E 4 - Anlage einer Baumreihe nordöstlich Libbesdorf

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

Entlang des Feldweges nordöstlich Libbesdorf ist die Anlage einer Baumreihe aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) vorgesehen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Strukturierung der Landschaft.

Bei der Anlage der Baumreihe erfolgen die Aussparung vorhandener Feldzufahrten und eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter der Fläche. Eine weitere Unterhaltung der Fläche ist nicht vorgesehen.

Ersatzmaßnahmen E 5 - Anlage einer Heckenstruktur am Feldweg zwischen Libbesdorf und Lausick

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

Entlang des Weges zwischen Libbesdorf und Lausick sind die Anlage einer Strauchhecke sowie die Pflanzung von 35 Einzelbäumen, welche teilweise als Durchhälter in die Hecke eingebracht werden, vorgesehen.

Die Maßnahme dient der Kompensation des Verlustes von 150 m² Baumreihe und 27 Einzelbäumen, welche vorhabensbedingt beseitigt werden müssen. Vorhandene Einzelobstbäume werden in die Maßnahme integriert.

Ersatzmaßnahmen E 6 - Rückbau Kleingartenanlage Neuer Weg, Kleinpaschleben und Anlage einer Streuobstwiese

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser sowie des Schutzgutes Landschaftsbild.

Hierbei handelt es sich um eine Kleingartenanlage, welche zum überwiegenden Teil keiner Nutzung mehr unterliegt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Im Zuge der Maßnahme ist der Rückbau der vorhandenen Gartenlauben und möglicher Wege, außerhalb der derzeit als Ziergarten genutzten Flächen, vorgesehen.

Auf den entsiegelten und rückgebauten Flächen erfolgen der Einbau von Oberboden sowie eine Initialansaat. Auf den betroffenen Gartenflächen ist im Anschluss die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Hierbei werden standortfremde Gehölze beseitigt. Heimische Gehölze werden in die Streuobstwiese integriert.

Die gesamten zur Entwicklung einer Streuobstwiese vorgesehenen Flächen werden in Vorbereitung bis 20 cm Tiefe umgepflügt. Anschließend wird ein Feinplanum als Grundlage für die Grünlandansaat hergestellt.

Die Initialansaat erfolgt mittels RSM 7.1.2. Vor der Ausführung der Maßnahme erfolgt die genaue Bepflanzung der Flächen mittels landschaftspflegerischer Begleitplanung, diese ist mit der UNB im Vorfeld abzustimmen. Da die Gartenlauben sowie sonstige Bauten auf Grund der Nutzungsauffassung einen potenziellen Lebensraum für verschiedene Artengruppen bilden können, sind die Bauten im Vorfeld auf Brutstätten, Quartiere o.ä. hin zu untersuchen und zu dokumentieren um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

6. Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen § 25 UVPG

Zur nachstehenden Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird folgende Matrix verwendet:

+ ► positive Auswirkungen

0 ► keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status Quo)

1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)

2 ► geringe erhebliche negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen ausgleich- oder ersetzbar)

3 ► erhebliche negative Auswirkungen

Bewertungsmaßstäbe für diese Matrix bilden im Wesentlichen die einschlägigen Regelungen der einzelnen Fachrechte in Form von bundes- und/oder landesspezifischen Gesetzen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden etc.

6.1. Schutzgut Mensch

Für die anstehende Bauphase der WEA waren keine näheren gutachtlichen Untersuchungen notwendig, da die mit der Errichtung der WEA einhergehenden Geräusche i.d.R. nicht über die Vorgaben der AVV Baulärm hinausgehen. Arbeiten während des Nachtzeitraums (20-7 Uhr) sind zudem seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.

Erhebliche Auswirkungen der Geräuschimmissionen durch Baulärm konnten ausgeschlossen werden, da in der Schallimmissionsprognose zu den WEA auf Grund der Entfernung zur nächsten Bebauung von > 1.000 m, die entstehenden Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (analog zur AVV Baulärm) an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Die Geräuschemissionen des Baulärms liegen, wenn überhaupt, maximal im Bereich der WEA-Gerauschemissionen. Kommt es dennoch zu höheren Geräuschemissionen und infolge dessen zu potentiellen Überschreitungen der zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten, sind Maßnahmen organisatorischer Art laut AVV Baulärm vorgesehen, die entsprechend regulatorisch auf den Bauablauf und zur Minderung der Geräuschimmissionen beitragen sollen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich um temporäre (zeitlich begrenzte) Belastungen handelt und aufgrund der derzeit geltenden Mindestabstände von WEA zur nächsten Wohnbebauung von 1.000m derartige Belastungen allein aufgrund dieser Distanz weitestgehend minimiert werden. Zumal der zukünftige Betreiber der Windenergieanlage ein berechtigtes Interesse an einer schnellen Bauausführung hat.

Insgesamt ist daher aufgrund vorgenannter Gründe, nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Baulärm beim Schutzgut Mensch zu rechnen.

Anlagenbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit oder eine Gefährdung der Wohnfunktion der Menschen erkennbar.

Der Schattenwurf des Turms zeigt weitestgehend einen statischen, sich nur langsam mit der Sonne wandernden Kernschatten (sowie der Rotorblätter bei Windstille), der hinsichtlich seiner Wirkung vernachlässigt werden kann, da wie bei jedem anderen vergleichbaren Bauwerk dieser mit zunehmender Entfernung diffus und daher wenig beeinträchtigend wirkt. Zudem tritt dieser Schatten aufgrund der Erdrotation an einem bestimmten Punkt nur in relativ kurzer Dauer auf.

Ortslagen und Bebauungen, welche vornehmlich dem Schutzziel Wohnen dienen, sind im Umfeld von < 1.000m um die geplanten WEA nicht vorhanden. Dennoch waren nach Auswertung der vorgelegten Schattenwurfprognose, sowohl Überschreitungen der genannten Beschattungszeiträume pro Jahr und Tag durch die Gesamtbelastung (22 Bestands-WEA + 3 beantragte) an einigen Immissionsorten im Umfeld des Windparks zu verzeichnen.

Zur Vermeidung der maximal zulässigen Beschattungszeiträume (gem. LAI-Richtlinie gilt als Richtwert die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, die an den maßgeblichen Immissionsorten eine max. Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr sowie eine tägliche max. Beschattungsdauer von 30 Minuten), wurde die Installation einer entsprechenden Abschaltautomatik beauftragt, die die Einhaltung der Richtwerte garantieren und somit potentielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf unter die Erheblichkeitsschwelle führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen wurden aufgrund potentieller Geräusch- und Schattenimmissionen sowie Eisabwürfe/Eisabfälle gutachtlich näher untersucht. Es stellte sich punktuell heraus, dass mittels Maßnahmen die Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht werden können.

Beispielsweise wurde im Gutachten zu den Schallimmissionen nachgewiesen, dass auf Grundlage der Herstellerangaben die Geräuschimmissionen, außer an einem Immissionsort im Nachtzeitraum, alle mindestens die Irrelevanzschwelle nach Punkt 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm (-6 dB(A) unter Richtwert) erreichen. Bei dem Immissionsort innerhalb der Relevanzgrenze wurde nach Prüfung der Gesamtbelastung die Zulässigkeit nachgewiesen.

Zur dauerhaften Festigung der gutachtlichen Ergebnisse wurden Auflagen zur Abnahmessung der Anlagen formuliert, die die Herstellerangaben und somit auch die Ergebnisse bestätigen sollen. Geschieht dies nicht ist der Anlagenbetrieb nur in reduzierter Fahrweise und somit immer unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zulässig.

Ferner wurde aufgrund den durch den Gutachter nicht in Gänze auszuschließenden Gefährdungen durch Eisabwürfen ein dem Stand der Technik entsprechendes, blattbasiertes Eisabwurferkennungssystem im Genehmigungsbescheid beauftragt.

Auch die möglichen maximal zulässigen Beschattungszeiträume durch die WEA (im Speziellen der Rotorblätter) wurden beauftragt. Bei drohender Überschreitung dieser Zeiten ist eine Abschaltung zwingend notwendig, sodass auch hier die Belastungen dauerhaft unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Betriebsbedingt verursachter Infraschall wurde im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung verstärkt durch die Einwander thematisiert. Es wurden Argumente sowie Fundstellen einiger Studien dazu vorgelegt. Basieren diese Studien auf Grundlage medizinischer Untersuchungen, wird einstimmig durch die Autoren resümiert, dass Symptome erkennbar sind, die Rückschlüsse auf den Einfluss von Infraschall durch WEA geben könnten. Das beschreibt den rein medizinischen Ansatz.

Anhand wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Untersuchungen bspw. durch das Umweltbundesamt (UBA, Stand: November 2016) oder des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, Stand: 30.06.2016), wird zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen zusammenfassend festgestellt, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen kommt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass selbst im Nahbereich moderner Windenergieanlagen bei Abständen zwischen 150 m und 300 m die Infraschallerzeugung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Vom LAI wird sich diesbezüglich unter anderem auf Studien der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Stand: Februar 2016 und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand: Mai 2015, bezogen.

Was die Subjektivität bzw. das subjektive Empfinden des Infraschalls anbelangt, konnten bislang keine eindeutig wissenschaftlich fundierten Aussagen dazu gemacht werden, ob Infraschall zu erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führt. Zumal mittlerweile erste Studien Rückschlüsse geben bzw. bei denen schon erkennbar ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Infraschall vorliegen. Ferner gibt es in den einschlägigen Regelwerken zur Beurteilung von Lärmimmissionen von WEA keine weiterführenden Einschränkungen bzgl. des Infraschalls in Form von Richt- oder Grenzwerten. Insofern ist nach dem aktuellen Kenntnisstand bzw. dem Stand der Technik bzgl. des Infraschalls zu verfahren und zu bewerten. Demnach sind aufgrund der großen Abstände der

beantragten WEA-Standorte zu den ersten Wohnbebauungen (mind. 1.000m) nach derzeitigen Kenntnisstand, keine erheblichen Auswirkungen durch Infraschall zu befürchten.

In Summe der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind diese als **1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)** zu bewerten.

6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Baubedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten, da beauftragt wird, dass während des Brutzeitraums sowie den Zeiträumen der Ackerbestellungen oder der Ernte aufgrund höherer Jagdaktivitäten der Avifauna keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Auch die im Genehmigungsbescheid beauftragte vorbeugende Maßnahme zum Absuchen der Feldhamster vor Baubeginn verhindert eine erhebliche Beeinträchtigung potentiell vorkommender Populationen dieser speziellen Art.

Die Baumaßnahmen führen insgesamt nicht zu einem dauerhaften Artenrückgang auf den Flächen, da sie zeitlich begrenzt sind. Zumal grundsätzlich eine Artenarmut auf intensiven Ackerland vorherrscht.

Anlagenbedingt sind erhebliche Umweltauswirkungen auf naturschutzrelevante Flächen (gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale/ flächenhafte Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Natura 2000 Gebiete und sonstige naturschutzfachlich wertvolle Flächen) im unmittelbaren sowie im erweiterten Untersuchungsgebietes mit der geplanten Errichtung der 3 WEA nicht erkennbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die 3 WEA waren bei Pflanzen und deren biologische Vielfalt nicht zu prognostizieren.

Artspezifische Auswirkungen sind hingegen durch mehrere Gutachten im Verfahren näher untersucht worden. Im Ergebnis der fachgutachtlichen Bewertungen konnten erheblich negative Auswirkungen hinsichtlich der (Teil)Schutzgüter Boden, Tiere und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden.

Der gutachterlichen Einschätzung, dass die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden können, konnte grundsätzlich gefolgt werden.

Wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen wurden im UVP-Bericht der Antragsunterlagen dargestellt und soweit erforderlich durch entsprechende naturschutzfachliche Auflagen im Genehmigungsbescheid konkretisiert.

Bei Umsetzung dieser Auflagen können erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle geführt werden.

In Summe der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind diese somit als **1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)** zu bewerten.

6.3 Schutzgut Fläche, Boden

Die Flächeninanspruchnahme während den Baumaßnahmen ist temporär. Nach Beendigung der Errichtungsarbeiten werden die Bauflächen, Zufahrtsflächen o. Ä. wieder vollständig zurückgebaut.

Die während den Bauarbeiten zwischengelagerten Mutterböden werden fachgerecht gelagert und nach dem Rückbau in den Ausgangszustand wiederhergestellt. Dauerhafte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Eine weitere zeitweilige Inanspruchnahme des Schutzguts Boden erfolgt bei Verlegung der Erdkabel zur Netzanbindung. Die Kabelverlegung erfolgt mittels Kabelpflug. Wege und Gräben werden durchörtert, d. h. die Flächen werden landschaftsgerecht wieder hergestellt (mit anschließender Gewährleistung der Nutzungsfunktion). Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit vernachlässigbar gering.

Während der Bauphase ist das Eindringen von Schadstoffen (z. B. durch Baumaschinen und Fahrzeuge durch Abgabe von Öl oder Schmierstoffen) in den Boden möglich. Um das weitestgehend ausschließen zu können, werden regelmäßig im Baubetrieb Kontrollen durchgeführt. Ferner melden i. d. R. neuartige Maschinen/Geräte entsprechende Warnhinweise bei drohender Leckage. Auch entsprechende Sicherheitseinrichtungen durch bspw. speziellen Auffangwannen sind bei neuartigen Geräten der Regelfall. Somit können insgesamt erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Böden verhindert werden.

Anlagenbedingt sind die Auswirkungen auf die Böden und der Fläche eher gering. Durch den Bau der Zufahrtsstraßen in wassergebundener Decke bleibt in Teilen die Naturhaushaltsfunktion

(Wasserkreislauf) sowie die Filter-, Puffer und Transformatorfunktion erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser kann demnach auch vor Ort versickern.

An den geplanten WEA-Standorten herrschen Braunerden und Gleye vor, die typisch sind im dortigen Territorium und nicht als selten, in besonderem Maße schützenswerte Bodenformen einzustufen sind. Im Bereich der WEA LQM 7 besteht gem. dem Baugrundgutachten die Notwendigkeit eines Erdaustausches bis in eine Tiefe von 2,80 m, da die um 2,00 m über Geländeoberkante liegende Anlage die tragfähigen Schichten des Talkieses nicht mehr erreicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind durch diese speziellen Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten. Zumal der anfallende Mutterboden nicht deponiert, sondern als Erdüberdeckung des Fundaments eingebaut bzw. einer rechtskonformer Nutzung zugeführt werden soll.

Gemäß Angaben des Raumordnungskatasters sowie der unteren Bodenschutzbehörde des LK Anhalt-Bitterfeld befinden sich unmittelbar im Baufeld der geplanten WEA (einschließlich Zuwegungen) keine Altlastenverdachtsflächen, sodass hier keine Beeinträchtigungen nach Aushub des Erdbodens zu befürchten sind.

Bergbauliche Flächen sowie Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Da hier die Verlegung im Wesentlichen im Bereich von Ackerflächen und Wegen erfolgt, werden die anlagenbedingten Wirkungen des Bodens/der Fläche insgesamt als unerheblich bewertet.

Betriebsbedingt sind im Wesentlichen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Boden / der Fläche zu erwarten. Im Havariefall wird ausgetretenes Getriebeöl durch eine Ölwanne aufgefangen. Zudem ist das in den geplanten WEA verwendete Getriebeöl organisch abbaubar.

Da die WEA durchweg fernüberwacht werden, kann auf Störungen sofort reagiert werden. Bei eventuell auftretenden Störfällen ist die WEA über die dazugehörigen Zuwegungen und Kranstellflächen zügig erreichbar, sodass potentielle Einträge verschiedener Betriebsstoffe in den Boden rechtzeitig verhindert werden können.

Insgesamt sind betriebsbedingte Auswirkungen des Bodens/der Fläche als unerheblich einzustufen.

In Summe der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind diese als **1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)** zu bewerten.

6.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen des Schutzguts Wasser, sind nicht zu erwarten. Während der Bauphase wird die Grundwasserschutzfunktion durch entsprechende technische Maßnahmen und Vorschriften abgesichert (zum Schutz vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe, ähnlich wie bei Schutzgut Boden). Das betrifft auch den Havariefall, da die WEA fernüberwacht werden und auf Störungen sofort reagiert werden kann.

Anlagenbedingt sind durch die Fundamente u. U. Störungen in der Abflussregulationsfunktion zu erwarten. Da jedoch der seitliche Abfluss und somit die Versickerung der Niederschläge weiterhin möglich sind, wird die Abflussregulationsfunktion auch hier nicht in Gänze verhindert. Auf den teilversiegelten Zufahrtsflächen bspw. ist weiterhin eine direkte Versickerung möglich.

Die Tendenz der möglichen Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion wird noch wesentlich dadurch abgeschwächt, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich punktuell auf ein relativ großes Areal verteilen, d. h. die Abflussregulationsfunktion am unmittelbaren Standort wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen werden weitestgehend ausgeschlossen.

Das in den geplanten WEA verwendete Getriebeöl ist organisch abbaubar und wird im Havariefall durch eine Ölwanne aufgefangen. Das heißt ein Eintrag in das Grundwasser über den Bodenpfad ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird beurteilt, dass die Grundwasserneubildungsfunktion im Gebiet infolge der relativ kleinen Verlustfläche im Untersuchungsgebiet nur in unerheblichem Maße eingeschränkt bzw. punktuell umgeleitet wird. Die neu anzulegenden Zuwegungen werden mit wasserdurchlässigen Belägen (Kies und Schotter) ausgeführt, so dass im Bereich der Wege als auch auf den angrenzenden Ackerflächen der anfallende Niederschläge weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen kann.

Bei der Errichtung der Zuwegungen sowie der Verlegung der Erdkabel werden Gräben oder sonstige Fließgewässer nicht in offener Bauweise gequert und/oder beeinträchtigt.

Ausgewiesene Hochwasserschutzgebiete werden durch die geplanten Standorte nicht tangiert.

Erhebliche Umweltauswirkungen beim Schutzgut Wasser sind durch die 3 geplanten WEA bau-, anlagen- und betriebsbedingt nicht zu erwarten und sind somit als **1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)** zu bewerten.

6.5 Schutzgut Luft, Klima

Baubedingte Einschränkungen durch Schadstoff- und/oder Geräuschimmissionen treten (wenn überhaupt) nur sehr kleinräumig bzw. im unmittelbaren Nahfeld der WEA-Standorte auf. Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass alle zugelassenen Fahrzeuge und Maschinen emissionsseitig den Anforderungen des § 48 BImSchG entsprechen müssen.

Aufgrund den Entfernungen ist mit einer Vermischung der Umgebungsluft zu rechnen, sodass keine schädlichen Abgaskonzentrationen an den umliegenden Wohnhäusern zu erwarten sind. Vorbeifahrten von LKW, Baumaschinen zur Baustelle sind zum normalen Straßenverkehr zu zählen und hierbei nicht relevant zu berücksichtigen. Zur Verhinderung von Staubimmissionen in größeren Entfernungen werden bei witterungsbedingten Trockenphasen die Fahrwege zur Staubbildung gewässert. So kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass bauseitig keine erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.

Anlagenbedingt sind Beeinträchtigungen auf das Klima/der Luft durch die 3 zusätzlich beantragten WEA im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Infolge der Errichtung baulicher Anlagen und Versiegelungen sind Auswirkungen zum Kleinklima wie Behinderung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftaustausches bzw. die Entstehung von Wärmeinseln vernachlässigbar gering, da die Bebauung punktförmig im Raum verteilt erfolgt und eine Auswirkung auf das kleinklimatische Potential des Territoriums insgesamt somit verschwindend gering ist.

Insgesamt wird daher beurteilt, dass die anlagenbedingten Strukturen im unmittelbaren Untersuchungsgebiet zu gering sind, um eine Änderung der Niederschlagsneigung und des Mikroklimas hervorzurufen.

Betriebsbedingt ist mit einer Verringerung der Schadstoffbelastung der Atmosphäre im Rahmen der Energieerzeugung zu rechnen, da die Windenergieanlagen CO₂-neutral agieren. Somit ist mit Inbetriebnahme der WEA (anteilig gemessen) insgesamt mit einer Verbesserung des Zustandes des Schutzguts Klima/Luft zu rechnen.

In Summe der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind diese als **+ ► positive Auswirkungen** zu bewerten.

6.6 Schutzgut Landschaft

Während der Bauphase abgestellte Fahrzeuge und abgelagerte Materialien üben zwar zeitweilig einen sichtbaren visuellen Einfluss des bodennahen Landschaftsbilds aus, jedoch überwiegt hier die Schwere der Beeinträchtigung nicht so sehr, dass es als erhebliche Beeinträchtigung bewertet werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese mögliche Beeinflussung nur temporär stattfindet.

Ferner ist zu beachten, dass die Baudurchführung in einer weiträumigen, freien Ackerlandschaft erfolgt, die hinsichtlich ihrer Erholungseignung als gering einzustufen ist. Daher sind insgesamt durch den (zeitweiligen) Baubetrieb, keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sowie dem Landschaftsbild an sich zu erkennen.

Anlagenbedingt ist damit zu rechnen, dass infolge des geringen Geländereiefs im unmittelbaren Untersuchungsgebiet die WEA auch unter Berücksichtigung der vorhandenen sichtverschattenden Elemente, wie Baumreihen oder Gehölzstrukturen, als mastartige WEA mit einer Gesamthöhe von 183 m bzw. 241 m weithin erkennbar sein werden. Die geplanten Anlagen ragen nach Fertigstellung über die Bestandanlagen um ca. 33 m bzw. fast 100 m hervor.

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet ist aufgrund der anlagenbedingten Vorbelastung durch die 22 Bestands-WEA nur im geringen Maß für die naturgebundene Erholung geeignet. Im erweiterten Untersuchungsgebiet wird die Erholungsfunktion (insbesondere das Landschaftsbild) anlagenbedingt durch die geplanten WEA nur geringfügig beeinträchtigt. Sichtbeziehungen sind aus Bereichen der (für die Erholungseignung bevorzugten) Landschaftsschutzgebiete zwar gegeben, jedoch binden diese sich in die Kulisse der bereits bestehenden Anlagen ein. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Erholungsfunktion sowie des Landschaftsbildes durch die 3 zusätzlichen WEA sind daher nicht ableitbar.

Um die Auswirkung auf mögliche Kulturdenkmale zu bewerten, wurden zusätzliche Visualisierungen der Anlagen gemäß den Forderungen der Denkmalschutzbehörden für relevante Kulturdenkmale (Schloss Mosigkau, Großkühnau und Wallwitzburg) durchgeführt. In der Visualisierung wurde aufgezeigt, dass

die Fernwirkung der Anlagen sich stark an den Bestand angleichen und hier nicht von einer erheblichen Mehrbelastung ausgegangen werden kann, da der Bestand hier bereits dominierend ist. Mittels der Visualisierung wurde zudem belegt, dass relevante Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und dem Schloss Mosigkau sowie der zugehörigen Parkanlagen nicht vorhanden sind. Diese Bewertungen wurden durch die fachlich zuständigen Behörden (Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege S-A und Kulturstiftung Dessau-Wörlitz) in ihren jeweiligen Stellungnahmen bestätigt. Ferner ist zur Prüfung und Bewertung der Eingriffsschwere in den o. g. Kulturdenkmalen zu berücksichtigen, dass der Antragsteller schon frühzeitig seit Erstantragstellung im Jahr 2016 im Laufe des Antragsverfahrens denkmalpflegerische Belange berücksichtigt hat. Demnach wurden folgende Modifizierungen der Anlagen vorgenommen:

- Antrag von 4 WEA aus dem Jahr 2016 zurückzogen,
- Neuantrag 3 WEA im Februar 2018 und
- Änderung des Antrags im Februar 2019 u. a. durch Höherereduzierung des Standortes WEA LQM 7 auf max. 183m Gesamthöhe (entsprechend den Vorgaben der o. g. SWECO-Studie)
- Antrag auf Befristung der BImSchG-Genehmigung im Sinne des Denkmalschutzes für einen Zeitraum von 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten, da es bezgl. der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkung irrelevant ist, ob sich die Rotoren der WEA drehen oder nicht.

In Summe der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind diese als **1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)** zu bewerten.

6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baubedingt sind eventuelle Schäden so zu beseitigen, dass der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Wege nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt sind. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Kabelverlegung.

Zudem erfolgt baubedingt eine zusätzliche Inanspruchnahme von ca. 2,4 ha Fläche, welche jedoch ebenfalls nach Beendigung der Montagearbeiten der WEA zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, sodass der Eingriff in die bestehende Kulturlandschaft wiederhergestellt wird.

Sollten während der Erdarbeiten möglich Bodendenkmäler freigelegt werden, sind diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zusätzlich sind der Bodenfund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (vgl. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

Die Verlegung der Erdkabel zum Netzanschluss erfolgt in einer Tiefe von ca. 1,2 m auf Ackerflächen, d. h. unter dem Pflughorizont. Dadurch erfolgt anlagenbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Zumal die Kabelverlegung ohnehin über anthropogen stark überformte Flächen (landwirtschaftliche Wege) oder über Flächen mit permanenter Veränderung der Bodenstrukturen infolge landwirtschaftlicher Bearbeitung (Acker) erfolgt.

Im Hinblick auf den Schutz von Kulturgütern wurde mittels Visualisierung belegt, dass relevante Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA LQM1 und LQM2 und dem Schloss Mosigkau sowie der zugehörigen Parkanlagen nicht vorhanden sind. Auch die zusätzlichen, über den visualisierten Standorten hinausgehenden, Visualisierungspunkte, ergaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Visualisierungen entsprechend des Standortes 27 der sogenannten SWECO-Studie zeigen, dass von der WEA LQM 7 max. Teile der Rotorspitzen wahrnehmbar sein könnten. Hier empfiehlt die SWECO-Studie (Sweco GmbH, 2016) für LQM7 eine Höhenbegrenzung von 185m. Die beantragte WEA am Standort LQM7 V136-4,2 MW weist eine Gesamthöhe von 183m auf. Den Empfehlungen der SWECO-Studie wurde somit nachgekommen.

Sonstige Sachgüter wie bspw. touristische Einrichtungen von überregionaler Bedeutung werden durch die geplanten WEA nicht in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt.

Betriebsbedingt können Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter u. U. durch potenzielle Eisabwürfe entstehen. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erarbeitete gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall an Windenergieanlagen-Standort Quellendorf durch den TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG (Januar 2018) kommt jedoch zu dem Schluss, dass auf Grund der aktuellen Technik der Eiserkennung der Anlagen nicht mit dem Ereignis Eisabwurf zu rechnen ist. Auch das Ereignis des Eisabfalls für die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

konnte nicht prognostiziert werden, da landwirtschaftlicher Verkehr überwiegend außerhalb des Winters erfolgt und zudem die Fahrer durch die Kabine gegen Eisabfall geschützt werden. Dennoch wurde zur Vermeidung von Eisabwürfen im Genehmigungsbescheid beauftragt, die beantragten Windenergieanlagen mit einem geeigneten, dem Stand der Technik entsprechendem, blattbasiertem Eisabwurfkennungssystem auszustatten. Somit ist sichergestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen an sonstigen Sachgütern durch Eisabwürfe stattfinden.

In Summe der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind diese als **1 ► geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)** zu bewerten.

7. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusätzlichen Umweltbelastungen durch die drei beantragten Windenergieanlagen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Grundlage hierfür bildeten die den Antragsunterlagen beiliegenden naturschutzrechtlichen Fachgutachten (LBP, AfB, FFH-VP sowie diverse avifaunistische- und Fledermauskartierungen, eine Raumnutzungsanalyse, Visualisierungen, Schall- und Schattenwurfgutachten sowie gutachtliche Stellungnahme zum Eisabwurf). Die Einzelerkenntnisse aus diesen Fachgutachten wurde in einem UVP-Bericht gem. § 16 UVPG gebündelt und ebenfalls der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Ferner flossen in die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen Erkenntnisse aus den fachbehördlichen Stellungnahmen sowie aus den Äußerungen der Öffentlichkeit mit ein.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand der vorgenannten Unterlagen sowie Äußerungen der Behörden und der Öffentlichkeit hergeleitet und mit der Ausgangslage verglichen. Ferner wurde dargestellt, welche Vorbelastungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter bestehen. Schlussendlich wurden die Wirkzusammenhänge in den einzelnen Schutzgütern aber auch in Wechselbeziehung zu anderen Schutzgütern dargestellt und im zweiten Schritt gem. § 25 Abs. 1 UVPG einer behördlichen Bewertung unterzogen.

Die Ergebnisse dieser Einzelbewertungen auf Grundlage der unter Pkt. 6. dargestellten 5-stufigen Bewertungsskala stellen sich wie folgt dar:

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch			x		
Tiere, Pflanzen u. die biologische Vielfalt			x		
Fläche, Boden			x		
Wasser			x		
Klima, Luft					x
Landschaft			x		
Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter			x		

Es ist nach Auswertung der tabellarischen Übersicht festzustellen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen der Schutzgüter nach UVPG durch das geplante Vorhaben zu besorgen sind.

Demnach sind Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern nicht in Gänze auszuschließen, liegen jedoch immer unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Hinsichtlich die durch die EU angestrebte CO₂-Neutralität innerhalb der EU sowie den erklärten Klimazielen der Bundesregierung im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen, waren sogar positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft zu bewerten.

Schlussendlich ist im Sinne der Umweltvorsorge nach Errichtung und Betrieb der 3 WEA unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingriffe eine ökologisch wertvolle Daseins- und Entwicklungsfunktion aller Schutzgüter im umliegenden Kulturräum der Windenergiestandorte weiterhin möglich.

Das Vorhaben wird behördlicherseits als umweltverträglich eingestuft.

Anlage 4 – Baustellenschild

Anlage 4

Bitte das Schild sichtbar an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild	
Aktenzeichen	63-00387-19-14
Bauherr/in	Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG vertreten durch Herrn Markus Brogsitter Schweizer Straße 3a 01069 Dresden
Vorhaben	Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf, 2 vom Typ Vestas V 150-4.0/4.2 MW; Nabenhöhe 166 m, (Repowering, WEA 1 und 2), 1 Vesta V 136-4,2 MW; Nabenhöhe 115 m, (WEA 3); Rotordurchmesser 150 m
Grundstück	Güterwiesbarger Land, Lütbesdorf, -
Gemarkung	Lütbesdorf
Flur	5
Blattstück	20
Entwurfsverfasser/in: (Name, Anschrift, Telefon)	
Bauleiter/in: (Name, Anschrift, Telefon)	
Unternehmer/in für den Rohbau: (Name, Anschrift, Telefon)	
Die Baugenehmigung als Bestandteil des Genehmigungsbescheides: Akten Nr. : _____ wurde erteilt. <small>Akten Nr. ist durch Genehmigungsbehörde einzutragen</small>	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Landrat Bauordnungsamt	
<small>Gemäß § 11 Abs. 3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der/die Bauherr/in bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung der Bauvorhabens, den Namen und Anschrift des/der Entwurfsverfassers/in, des/der Bauleiters/in und des/der Unternehmers/in für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.</small>	

Anlage 5 – Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

Anlage 5

An die Bauaufsichtsbehörde Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06359 Köthen (Anhalt)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde 63-00387-2019-14 Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
--	--

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG vertreten durch Herrn Markus Brogsitter

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

Der/ Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes ja nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben
Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf, 2 vom Typ Vestas V 150-4.0/4.2 MW; Nabenhöhe 166 m, (Repowering, WEA 1 und 2), 1 Vesta V 136-4,2 MW; Nabenhöhe 115 m, (WEA 7), Rotordurchmesser 150 m

3. Baugrundstück

Gemeinde Gemeinde Osternienburger Land	Gemeindeteil Libbesdorf
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung Libbesdorf
Flur 5	Flurstück 29

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am

5. Hinweise für den Bauherrn/ die Bauherrin

Der/Die Bauherr/in hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrens-freien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energie-Wärmegesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen.

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 6 – Benennung eines Bauleiters (§§ 52, 55 BauO LSA)

Anlage 6

<p>An die untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06359 Köthen (Anhalt)</p>	<p>Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde</p> <p style="text-align: center;">63-00387-2019-14</p> <p>Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde</p>
<p>Benennung eines /einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52/ 55 BauO LSA)</p>	
<p>I. Bauleiterbestellung:</p>	
<p>1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft</p>	
<p>Name, Vorname Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG vertreten durch Herrn Markus Brogsitter</p>	
<p>Telefon (mit Vorwahl)</p>	<p>Fax (mit Vorwahl)</p>
<p>E-Mail-Adresse</p>	
<p>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden</p>	
<p>2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens</p>	
<p>Angaben zum Bauvorhaben Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf, 2 vom Typ Vestas V 150-4.0/4.2 MW; Nabenhöhe 166 m, (Repowering, WEA 1 und 2), 1 Vesta V 136-4,2 MW; Nabenhöhe 115 m, (WEA 7), Rotordurchmesser 150 m</p>	
<p>3. Baugrundstück</p>	
<p>Gemeinde Gemeinde Osternienburger Land</p>	<p>Gemeindeteil Libbesdorf</p>
<p>Straße, Haus-Nr.</p>	<p>Gemarkung Libbesdorf</p>
<p>Flur 5</p>	<p>Flurstück 29</p>
<p>4. Bestellung:</p>	
<p>Ich/Wir bestelle(n) <input type="checkbox"/> für das gesamte Vorhaben <input type="checkbox"/> für folgenden Aufgaben:</p>	
<p>als</p>	
<p><input type="checkbox"/> Bauleiter(in) <input type="checkbox"/> Fachbauleiter(in)</p>	
<p>Name, Beruf</p>	
<p>Telefon (mit Vorwahl)</p>	<p>Fax (mit Vorwahl)</p>
<p>E-Mail-Adresse</p>	
<p>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort</p>	
<p>Einen etwaigen Wechsel in der Person des /der Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/ Fachbauleiterin werde ich rechtzeitig mitteilen.</p>	
<p>Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)</p>	
<p>II. Bauleitererklärung:</p>	
<p>Ich bin wie oben angegeben bestellt zum/r <input type="checkbox"/> Bauleiter(in) <input type="checkbox"/> Fachbauleiter(in)</p>	
<p>Ort, Datum, Unterschrift Fach-/ Bauleiter(in)</p>	

Anlage 7 – Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

Anlage 7

<p>An die untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06359 Köthen (Anhalt)</p>	<p>Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde</p> <p>63-00387-2019-14</p> <p>Engangsstempel der Genehmigungsbehörde</p>
--	--

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft

Name, Vorname
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG vertreten durch Herrn Markus Brogssitter

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

Der/ Die Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft ist Eigentümer(in) ja nein

Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes

Vertreter(in) der Bauherrngemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben
Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf, 2 vom Typ Vestas V 150-4.0/4.2 MW; Nabenhöhe 166 m, (Repowering, WEA 1 und 2), 1 Vesta V 136-4,2 MW; Nabenhöhe 115 m, (WEA 7), Rotordurchmesser 150 m

3. Baugrundstück

Gemeinde Gemeinde Osternienburger Land	Gemeindeteil Libbesdorf
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung Libbesdorf
Flur 5	Flurstück 29

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines /einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiter/Fachbauleiterin“ liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. liegt bei.

Der Bauleiter/die Bauleiterin/ der Fachbauleiter/ die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort	Telefon/ Fax
----------	--------------

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn/ die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).
3. Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energie-Wärmegesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen.

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das „Bauschild“ vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 8 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis

AbfAEV Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert am 03.07.2018 (BGBl. I S. 1084)

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert am 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610)

Abf ZustVO LSA Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 06.03.2013 (GVBl. LSA S. 107) zuletzt geändert am 19.06.2017 (GVBl. LSA S. 105)

AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) zuletzt geändert am 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25, 38)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

ArbSch-ZustVO LSA Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.07.2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441) zuletzt geändert am 26.06.2018 (BGBl. I S. 187)

BauVorIVO LSA Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2006 (GVBl. LSA S. 351) zuletzt geändert am 25.07.2014 (GVBl. LSA S. 377)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)

BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert am 12.06.2020 (BGBl. S. 1245) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. S. 440)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

DenkmSchG LSA vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 265 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

EnWG Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 249 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

GewAbfV Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

Immi-ZustVO LSA Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

LAGA Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der 5. Fassung vom 05.06.2012

LEntwG LSA Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert am 30.10.2017 (GVBl. LSA 2015 S. 170)

LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)

NachwV Nachweisverordnung vom 20.10. 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 zuletzt geändert am 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

REP A-B-W Regionalen Entwicklungsplan für die Planregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 und 29.03.2019 und genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2; Fundstelle: MBl. LSA 2009, S. 250; Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBl. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MBl. LSA S. 743)

ROG Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

StGB Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431)

StrG LSA Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert am 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187,188)

StVO Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 BGBl. I S. 367 zuletzt geändert am 06.06.2019 (BGBl. I S. 756)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) zuletzt geändert 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B 5)

TAnIVO LSA Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29.05.2006 (GVBl. LSA 2006, 337) zuletzt geändert am 25.11. 2014 (GVBl. LSA S. 475)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21.04.2017 S. 905)

VO LEP LSA Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG "Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO LSA Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809) zuletzt geändert am 16.12.2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG-LSA Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 07.07.2020 S. 372 Gl.-Nr.: 753.31

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 19.06.2020 S. 1408 Gl.-Nr.: 753-1